

Der Steinarbeiter

Zeitschrift des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Für berufliche, wirtschaftliche und soziale Interessen der jugendlichen und erwachsenen männlichen und weiblichen Fach- und Hilfsarbeiter in der Steinindustrie und im Steinstraßenbau

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,50 Mk. Bestellungen nur durch die Post, eingetragen in die Reichspostliste unter Nummer 1628. Kreuzbandsendungen und Postüberweisungen durch die Verlagsstelle des Verbandes der Steinarbeiter finden nicht statt

Schriftleitung und Verlagsstelle: Leipzig
Zeiger Straße 30, IV., Ausgang B und C. Auf 33819

Anzeigengebühr: Die doppeltgepaßene Kleinzeile 1 Mk. Aufnahme nur bei vorheriger Gebühreneinsendung auf Postcheckkonto Leipzig 56383
Kassierer: L. Geiß, Leipzig C 1, Zeiger Straße 30, IV. (Volkshaus)
Rabatt wird nicht gewährt. Blattschluß ist Sonnabends um 10 Uhr

Sonnabend, den 18. Juli 1931

35. Jahrgang

Nummer 29

Wie wirtschaftliche Aufklärung!

Die nunmehr zwei Jahre andauernde Krise läßt noch keinerlei Anzeichen einer Abmilderung erkennen. Wie im Wirtschaftsleben machen sich ihre lähmenden Wirkungen auch in der Gewerkschaftsbewegung bemerkbar. Der Druck der ungeheuren Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit setzt sich fast unvermindert fort und läßt selbst in den Reihen der noch in Arbeit stehenden wenig Hoffnungs- freudigkeit aufkommen. Weiß doch niemand, wie lange er noch von dem Schicksal der Arbeitslosigkeit und der damit verbundenen Not verschont bleiben wird. Die letzte Notverordnung der Reichsregierung hat diesen Zustand der allgemeinen Unsicherheit nicht nur verschlimmert, sondern zugleich auch für die arbeitenden Volksschichten weitere schwere Belastungen gebracht, die ihre Lebenshaltung sehr erheblich beeinträchtigen. Das läßt verstehen, daß die auf Gewinnung neuer Mitglieder gerichtete Werbetätigkeit der Gewerkschaften nur verhältnismäßig geringe Erfolge aufzuweisen vermag, so daß sich ein gewisser Stillstand der Mitgliederbewegung feststellen läßt.

Wie gewöhnlich in solchen Fällen ruft dieser Zustand vielfach Befürchtungen über die angeblich nachlassende Werbetätigkeit der Gewerkschaften hervor, die in keiner Weise berechtigt sind. Es wird dabei vollständig übersehen, daß dieser an sich durchaus unbefriedigende Zustand keine neue Erscheinung darstellt. Im Verlaufe der gewerkschaftlichen Entwicklung haben wir in wirtschaftlichen Krisenzeiten wiederholt die gleichen Vorgänge zu beobachten gehabt. Ja, es gab sogar Perioden, in denen der Mitgliederstand der Gewerkschaften ganz erhebliche Rückgänge zu verzeichnen hatte. Die letzte derartige Periode liegt noch gar nicht solange zurück. Sie umfaßt die Zeit von 1922 bis 1924, in der sich die Zahl der dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen von 8 068 938 auf 3 975 002 also um über 50 Prozent verminderte. Solche Mitglieder rückgänge waren vorübergehend auch vor dem Kriege vorhanden und wirkten sich um so unangenehmer aus, als damals die Gewerkschaften gegenüber heute wesentlich schwächer waren. Schon zu jenen Zeiten fehlte es nicht an Hoffnungen, die das Ende der Gewerkschaftsbewegung voraussehen wollten, und alle Bemühungen auf Ueberwindung der vorhandenen Mitgliederfluktuation als vergeblich betrachteten. Dennoch behielten diese Schwarzseher nicht recht, da dem Aufstiege der wirtschaftlichen Schwierigkeiten stets ein neuer gewerkschaftlicher Aufstieg folgte.

Soweit sich aus den vorliegenden Berichten in der Gewerkschafts- presse ersehen läßt, hat die deutsche Gewerkschaftsbewegung den bisherigen Verlauf der Wirtschaftskrise verhältnismäßig gut überstanden. Die Unterstützungsleistungen der Gewerkschaften haben eine außerordentliche Höhe erreicht und sind ihre Kräfte in dieser Richtung auf das äußerste angepannt worden. Sie hatten eine sehr harte Probe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu bestehen und sind darüber noch nicht hinaus. Dennoch hat sich der Mitgliederstand im allgemeinen stabil erhalten. Teilweise ist sogar trotz der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse ein, wenn auch nicht erheblicher Mitgliederzuwachs zu verzeichnen. Daraus geht hervor, daß die Gewerkschaften allen vorhandenen Schwierigkeiten entgegen ihre Kampfkraft zu erhalten vermochten und nach wie vor imstande sind, den Angriffen auf die Lebenshaltung der Arbeiter sowie gegen ihre wirtschaftlichen und sozialen Rechte mit Zuversicht zu begegnen. Wenn dieser Zustand auch weit davon entfernt ist, eine besondere Befriedigung aufkommen zu lassen, so bietet er doch keinen Grund, um kleinmütig und verzagt zu sein. Auch im wirtschaftlichen und gewerkschaftlichen Leben geht es ohne Widrigkeiten nicht ab. In der Regel folgt aber auf Regen Sonnenschein! Wir können uns daher durchaus mit der Hoffnung tragen, daß die gegenwärtige Krise überwunden wird, wie so viele andere, die vorausgingen.

Die Werbetätigkeit für die Ausbreitung und Stärkung der Gewerkschaften darf daher auch in der gegenwärtigen Zeit nicht aufhören. Daß hierbei keine erheblichen Erfolge erzielt werden, kann nicht dazu veranlassen, auf diese Werbetätigkeit zu verzichten. So war es noch immer! Die Zeiten wirtschaftlichen Niederganges erweisen sich für die gewerkschaftliche Werbung immer als wenig günstig. Das steht zwar im Widerspruch zu der oft gehörten Behauptung: dem Arbeiter müsse es noch viel schlechter gehen, ehe er sich zum Anschluß an seine Organisation aufrafft, um in ihr für die Besserung seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage zu kämpfen. Diese Behauptung ist jedoch nur eine der vielen Phrasen, die besonders von linksradikaler Seite verbreitet werden, gleichwohl aber jedes realen Untergrundes entbehren. Das Gegenteil ist der Fall! Mit dem Niedergange der Wirtschaft, der steigenden Arbeitslosigkeit, der sich verschlechternden Lebenshaltung und zunehmenden Existenzunsicherheit ist stets ein Nachlassen des Selbstbewußtseins und der geistigen Widerstandskraft der Arbeiter verbunden. Besonders bei denen, die nicht über die erforderliche wirtschaftliche und politische Einsicht verfügen, um die Ursachen der sie bedrückenden Verhältnisse zu erkennen. Und die Zahl dieser Urteilsunfähigen und Urteils- schwachen ist leider nur zu groß. Die Folge ist, daß dieser Teil der Arbeiterschaft entweder mut- und teilnahmslos von einer gewerkschaftlichen Betätigung nichts wissen will oder radikalen Phrasen nachläuft, die ihm das Blaue vom Himmel versprechen. Die Enttäuschung bleibt natürlich nicht aus, und ihr Ergebnis ist, daß die so Irreführten und Betrogenen ebenfalls in Teilnahmslosigkeit verfallen, aus der sie nur schwer aufzurütteln sind.

Mit diesen Verhältnissen haben die Gewerkschaften gegenwärtig besonders schwer zu kämpfen. Die Ungunst der wirtschaftlichen Lage schließt es aus, daß sie erheblichere wirtschaftliche und soziale Erfolge erlangen können. Wie immer in Krisenzeiten müssen die Gewerkschaften ihre ganze Kraft darauf konzentrieren, die er- kämpften wirtschaftlichen und sozialen Errungenschaften zu erhalten. Nur so sind sie bei Eintritt günstigerer Konjunktur- verhältnisse in der Lage, ihre aufrechterhaltene Position zur

Erfämpfung neuer Vorteile auszunützen. Dem entsprechend haben die Gewerkschaften seither gehandelt und ihre Taktik hat sich bewährt. Das ist auch selbstverständlich! In Krisenzeiten wächst die wirtschaftliche Macht des Unternehmertums, während die An- griffskraft der Gewerkschaften zurückgeht. Unter solchen Um- ständen wirtschaftliche Kämpfe zu entfesseln, die der Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen dienen sollen, wäre ge- werkschaftlicher Selbstmord. Das vermag ein großer Teil der Ar- beitererschaft insoweit mangelnder wirtschaftlicher Auffassung nicht zu begreifen. Ihrer Ansicht nach müssen die Gewerkschaften jeder- zeit fähig sein, nicht nur die Angriffe der Unternehmer auf die Lebenshaltung der Arbeiter erfolgreich abzuwehren, sondern diese auch zu weiteren Zugeständnissen zu zwingen. Die demagogischen Heher im kommunistischen und nationalsozialistischen Lager nähren diese Auffassung, indem sie die durch die Verhältnisse gebotene taf- tische Zurückhaltung der Gewerkschaften als Arbeiterverrat und Feigheit der Gewerkschaftsböden bezeichnen. Wie berechtigt jedoch die Haltung der Gewerkschaften ist, wird durch den kläglichen Zu- sammenbruch der insbesondere von den Kommunisten entgegen jeder gewerkschaftlichen Vernunft angezettelten wilden Streiks hinlänglich bewiesen.

Soll die gewerkschaftliche Werbetätigkeit Erfolg haben, so muß sie besonders an diesem Punkte einsehen. Den der gewerkschaft- lichen Organisation noch fernstehenden Arbeitern muß klar ge- macht werden, daß alle diese links- und rechtsradikalen Treibereien nur die Zerspaltung und schließliche Zerstörung der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung zum Ziele haben. Die Absicht dieser radikalen Demagogen ist, die Arbeiter mit der Vernichtung der Gewerkschaften ohnmächtig und widerstandslos den Machtgelüsten der Unternehmer preiszugeben. Ist diese Absicht erreicht, so hoffen sie, daß ihre Zeit gekommen ist und die Verzweiflungsstimmung der Arbeiter zur Verwirklichung ihrer volks- und arbeiterfeind- lichen Absichten führen wird. So wenig auch die meisten unor- ganisierten Arbeiter geneigt sind, diese Absichten zu unterstützen, so sehr tun sie es doch indirekt durch ihre gewerkschafts- liche Gleichgültigkeit, ohne darüber klar zu werden, wie schwer sie sich durch ihr Verhalten selbst, wie auch ihrer Klasse schaden. Hier kann nur eingehende wirtschaftliche und politische Aufklärung Abhilfe schaf- fen, die bei jeder Art gewerkschaftlicher Werbetätigkeit in den Vordergrund gestellt werden muß. Nur wer die wirtschaftlichen und politischen Zusammenhänge erfaßt und geistig verarbeitet hat, ist gegen die demagogische Hehe von rechts und links gefeit, zugleich aber auch davon überzeugt, daß seine Mitarbeit innerhalb der Gewerkschaftsbewegung nicht entbehrt werden kann, wenn für die Arbeiterklasse bessere und vernünftiger Arbeits- und Lebens- bedingungen erkämpft werden sollen.

Das Feiertag

Nach 14 Tagen harten Ringens ist eine Einigung zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Frankreich über den sogenannten Hoover-Plan zustande gekommen. Diese zwei Wochen gehörten zweifellos zu den härtesten Belastungsproben, die Deutschland auszuhalten hatte. Noch in den allerletzten Tagen wurde von der Reichsregierung erwogen, ob nicht weitere Maßnahmen zum Schutze der deutschen Währung eingeleitet werden sollten. Nun ist endlich dieser ungeheure Alpdruck von der deutschen Wirtschaft genommen und die ganze Welt wird zweifellos aufatmen, daß eine Einigung über dieses schwierige Werk gelingen konnte. Wenn es schwer war, alle widerstreitenden Interessen unter eine Formel zu bringen, so darf man nicht vergessen, daß noch niemals in der Ge- schichte ein so stark in internationale Wirtschaftsbeziehungen ein- greifendes Abkommen so schnell realisiert werden konnte. Die meisten Menschen stellen sich, von der Frosch-Perspektive ihres engen Interessentums ausgehend, solche komplizierten Lösungen viel zu leicht vor. Bei Licht besehen wirken solche Dinge ganz anders. Man muß bedenken, daß der Young-Plan für mehr als ein Dutzend Länder unmittelbar Bedeutung hat und die Budgets dieser Länder auf diese Regelung abgestimmt waren. Nun ist die unmittelbare Spannung beseitigt und die zivilisierte Menschheit kann daran gehen, im Zeitraum eines Jahres das notwendige friedliche Zu- sammenleben gegenseitig so abzustimmen, daß die zermürbende Spannung beseitigt ist.

Im großen und ganzen dürfte der Plan des amerika- nischen Präsidenten bekannt sein. Nach den Abmachungen zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten sieht die Regelung ungefähr so aus:

1. Die Zahlung der Regierungsschulden wird vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932 eingestellt.
2. Das Deutsche Reich ist in dieser Zeit der Pflicht enthoben, Reparationszahlungen in fremde Währung übertragen zu müssen. Es hat jedoch den Betrag der ungeschuldeten Annuität, die von der Reichsbahn zu leisten ist, zu zahlen, jedoch sollen diese Beträge der deutschen Reichsbahn bzw. dem Deutschen Reich als Anleihe zurück- erstattet werden.
3. Alle Zahlungen werden unter den von der amerikanischen Re- gierung angeregten Bedingungen verzinst und in 10 Jahresraten vom 1. Juli 1933 ab getilgt.
4. Es soll eine gemeinsame Aktion der zentralen Notenbanken durch Vermittlung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zugunsten der europäischen Länder organisiert werden, die durch die Aufhebung der deutschen Zahlungen besonders in Mitleiden- schaft gezogen werden. Gedacht ist hier an die kleineren Länder, wie Belgien, Jugoslawien, Rumänien usw.
5. Die Sachlieferungen und die verschiedenen technischen Be- dingungen, die durch die Anwendung des amerikanischen Vorschlags

und des vorliegenden Abkommens notwendig werden, sollen durch einen Ausschuss von Sachverständigen geprüft und mit dem Geiste des Hoover'schen Vorschlages in Einklang gebracht werden.

Das sind die Grundgedanken des Abkommens zwischen den Regie- rungen der Vereinigten Staaten und Frankreich. Der so formulierte Plan soll sofort in Kraft treten. Für uns ist es wesentlich, daß das Prinzip des Vorschlages von Hoover aufrechterhalten geblieben ist. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß die offen gebliebenen Fragen durch den Sachverständigenausschuss vollständig beseitigt werden. Aufgabe der europäischen Staaten ist es nunmehr, in allen Teilen eine Verständigung herbeizuführen. Amerika will sich dabei passiv verhalten und nur eingreifen, wenn es notwendig sein sollte. Hoffentlich treten dabei nicht neue Reibungen auf, damit endlich einmal von einem friedlichen Ein- vernehmen der so schwer leidenden europäischen Menschheit ge- sprochen werden kann. Ein Jammer ist es, immer wieder darauf hinweisen zu müssen, daß die Völker Europas alles Trennende zurückstellen müssen, um endlich einmal zu jenem Wohlstand zu ge- langen, der ihnen nach dem Stande der Technik gebührt.

Was ist nun vom Standpunkt der Arbeiterklasse nach Eintritt des Feiertages zu tun? Von vornherein muß die Illusion zer- stört werden, als ob durch die Nichtzahlung der Reparations- leistungen die Wirtschaftskrise sofort behoben sein könnte. Gewiß sind die 1600 Millionen, die Deutschland in einem Jahr zu leisten hat, keine Kleinigkeit. Aber sie stellen nicht das Entscheidende dar. Man bedenke, daß im Laufe eines Jahres mehr als 2 Milliarden Auslandsgelder abgeflossen sind. Daneben ist die Reichsbank un- geheuer geschwächt. Die Notendruckung beträgt unter Ausbietung aller verfügbaren Reserven 40 Prozent, wo sie sich bis vor kurzem noch auf der Höhe von 60 bis 70 Prozent bewegt hatte. Das Wichtigste, was getan werden mußte, ist u. E. die Stärkung der Reichsfinanzen. Das Reich muß von den drückenden schweben- den Schulden, die meistens kurzfristig sind, befreit werden. Es muß mit Energie darangegangen werden, die öffentlichen Verwaltungen so sparsam wie möglich zu gestalten. Alle überflüssigen Ausgaben wie der Bau von Kriegsschiffen usw. haben zu unterbleiben. Das Reich, die Länder und Gemeinden müssen befähigt werden, ihre sozialen Aufgaben unter allen Umständen be- friedigen zu können. Notwendig scheint es vor allem, das Vertrauen zu der öffentlichen und privaten Wirtschaft so weit zu festigen, daß das entflohenen Auslandsgeld wieder zurückzuführen beginnt. Es mühte verjagt werden, dies in der Form von langfristigen Krediten zu bewerkstelligen. Kurzfristige Kredite in größerer Höhe sind ein Unglück für die Wirtschaft. Schon zum dritten Male hat deren plötzliche Kündigung zu schweren Er- schütterungen geführt. Haben wir es doch erleben müssen, daß sogar Investitionen von nicht geringem Ausmaß mit kurzfristigen Krediten finanziert worden sind. Wir brauchen nichts so notwendig als ausländisches Kapital, damit wir in die Lage versetzt werden, die deutsche Wirtschaft wieder in Gang zu bringen. Wenn es z. B. gelänge, große Arbeitsbeschaffungsprogramme durch langfristiges Auslandskapital in Angriff zu nehmen, dann würde die Arbeits- losigkeit zweifellos gemildert werden können. Die deutsche Reichs- regierung, die Reichsbank und alle in Frage kommenden Stellen müssen den Versuch unternehmen, das Vertrauen so weit zu festigen, daß der Auslandskredit in der gewünschten Form wieder nach Deutschland zurückfließen kann.

Die Notverordnung ist am 1. Juli in Kraft getreten. Mitte Juli erhalten die Arbeitslosen zum erstenmal die ge- fürzten Unterstützungen. Die Beamten erhalten niedrigere Gehälter und die Krienersteuer muß von den Arbeitern und An- gestellten bezahlt werden. Eine Kaufkraftabschwächung größten Stils tritt ein. Die Regierung hat bereits zugelangt, die Not- verordnung in ihren krassen Auswüchsen zu mil- dern. Jetzt ist es an der Zeit, an die Umwandlung der Not- verordnung heranzugehen. Der soziale Druck, der auf den Massen in Deutschland lastet, ist nicht minder gefährlich, als das Fehlen von Auslandsgeld. Er muß durch schnellste Revision der Notverordnung gemildert werden. Dies kann schon geschehen da- durch, daß die Beträge für Subventionen, die in der Notverordnung enthalten sind, gestrichen werden. Subventions- politik auch unter dem Mantel von sogenannter Arbeitsbeschaffung ist immer gefährlich. Man sollte schleunigst damit Schluß machen. Eine großzügige Revision der Notverordnung mit dem Ziele, den Druck auf die schwachen Schultern zu mildern und den Opfern der Krise, den Arbeitslosen, ausreichende Unter- stützungen zu gewähren, wäre eine Beseitigung des sozialen Drucks und damit eine Erleichterung für den Aufbau der deutschen Wirt- schaft.

Das Feiertag tritt in Kraft. Deutschland erhält eine Schonzeit von zwölf Monaten, innerhalb deren es Zeit hat, notwendige Reformen zum Wiederaufbau der Wirtschaft einzuführen. Die Erhaltung der deutschen Arbeiterschaft scheint uns das Wichtigste dabei zu sein. Die deutsche Arbeiterschaft trägt seit zwei Jahren eine Last mit einer Geduld, die bewundernswert ist. Ein Feiertag der Re- parationen muß ihr diese Last erleichtern. Dafür wollen wir uns ein- setzen. Die Organisationen der Arbeiter und An- gestellten, vor allem die Gewerkschaften, leiden nicht minder unter der Krise. Die nächste Zeit muß benützt werden, sie wieder finanziell und organisatorisch so weit zu kräftigen, damit sie im- stande sind, kraftvoll in die Geschicke der Zeit einzugreifen.

Mit anerkennenswerter Schnelligkeit wurden nach Bekannt- werden der Annahme des Hooverplans in den beteiligten Ländern weitere Schritte in der Vereinigung der weltwirtschaftlichen Situation unternommen. Die englische Regierung hat sich bereit, eine Einladung nach London ergehen zu lassen. Eine Konferenz von Sachverständigen der verschiedenen Schatzämter soll berufen sein, die schwebenden Fragen rasch zu klären. In der gleichen Zeit fahren die leitenden Minister Englands nach Berlin, um das in London begonnene Werk der Verständigung fortzusetzen. Der Konferenz der Sachverständigen soll sich eine Kon- ferenz der verantwortungsvollen Minister anschließen, um möglichst schnell das in Kraft zu setzen, was die Sach- verständigen miteinander beraten und beschlossen haben. So stehen

wir in der nächsten Zeit vor schweren Ereignissen auf dem Gebiete der internationalen Politik.

Durch die Welt geht ein Gefühl der Erleichterung darüber, daß die Einigung über den Hooverplan gelungen ist. Die pessimistische Stimmung ist gewichen und der berühmte Silberstreifen am Horizont zeigt sich wieder einmal. Die Zusammenarbeit der Völker beginnt Wirklichkeit zu werden. Diese Zusammenarbeit zeigt sich nicht nur in den geplanten Konferenzen und Ministerbesuchen, sondern weitere Schritte auf diesem Gebiete sollen getan werden. Der deutsche Reichskanzler und der Außenminister werden bald nach Paris fahren, worauf ein Besuch in Rom folgen soll. Ob diese Besuche in Paris und Rom von den leitenden Staatsmännern Frankreichs und Italiens erwidert werden, steht im Augenblick noch nicht fest. Immerhin bieten derartige Zusammenkünfte Gelegenheit, die Verbundenheit in der Politik und Weltwirtschaft immer wieder aufs neue sichtbar hervortreten zu lassen. In der Kundgebung, die die Reichsregierung nach Inkrafttreten des Hooverplans an die deutsche Bevölkerung und die Welt richtete, hieß es u. a.:

„Das Hoover-Jahr soll die Wiederherstellung der deutschen Wirtschaft und darüber hinaus der wirtschaftlichen Erholung der Welt dienen. Soll sich die Hoffnung verwirklichen, daß in der gesehnten Zeit dieses Ziel erreicht wird, so ist eine engere Zusammenarbeit der Völker erforderlich, die nächsten Monate werden Gelegenheit zu einer solchen Zusammenarbeit bieten. Die Heilung der Wunden dieser Krise und die Vorsorge gegen den Wiedereintritt ähnlicher Weltkatastrophen müssen das gemeinsame Ziel sein, von dem sich die Staatsmänner und die Völker bei der Lösung der noch größeren Aufgaben des kommenden Jahres leiten lassen.“

In der Tat müßte es das gemeinsame Ziel aller Völker sein, ähnliche Weltkatastrophen wie die gegenwärtige Krise zu verhindern. Die Zusammenarbeit der Völker ist bisher flüchtig geblieben. Jeder Bewohner der Erde wurde mehr oder weniger von dem weltwirtschaftlichen Niedergang betroffen. Und doch fand keine Regierung den Mut, einen wahrhaft neuen Kurs einzuschlagen. Erst die Einladung der englischen Arbeiterregierung hat das Eis gebrochen, worauf die weltgeschichtliche Tat des Präsidenten der Vereinigten Staaten folgte. Durch diese Vorkommnisse der letzten Zeit ist aber noch ein bemerkenswerter Wandel zu verzeichnen. Die amerikanische Regierung hat tatkräftig in die europäischen Verhältnisse eingegriffen. Sie will zu den nächsten Konferenzen auch nicht nur Beobachter, sondern mit Vollmachten versehene Teilnehmer schicken. Die Bedeutung dieses Schrittes kann nicht hoch genug veranschlagt werden. Die aktive Teilnahme der Vereinigten Staaten an den europäischen Fragen stellt einen völligen Bruch der bisherigen Haltung dar. Schon die Aktion Hoovers zur Herbeiführung eines Schuldenfeierjahres war der Ausdruck einer ganz neuen Weltlage, die auch in den Methoden der Zusammenarbeit der Völker ganz neue Wege zur Folge hatte. Die Kreditgewährung an die Reichsbank seitens der großen Notenbanken (Näheres darüber im Artikel auf der letzten Seite des heutigen „Steinarbeiter“) war ein weiterer Schritt. Hoffen wir, daß es nunmehr gelingt, weitere langfristige Kredite nach Deutschland und den übrigen kapitalarmen Ländern zu leiten, da-

mit diese in die Lage versetzt werden, ihre Wirtschaft wieder anzukurbeln.

Die Weltwirtschaftskrise ist eine Krise des Kapitalismus überhaupt. Das Maschinenzeitalter hat die Produktionskraft jedes einzelnen und die der Länder ins Unermeßliche gesteigert. Die Kaufkraft, die dazu notwendig wäre, diese gesteigerten Warenmengen aufzunehmen, würde nicht in dem gleichen Maße entwickelt. Jedes Land wüßte in der bisherigen eigenstaatlichen Bahn weiter, ohne zu bedenken, daß die Weltwirtschaft heute kein Traum mehr ist. Wirtschaft ist heute immer und in jedem Falle Weltwirtschaft. Jedes Land ist von dem anderen abhängig. Durch die jüngsten Geschehnisse sind die Völker mit aller Deutlichkeit darauf gestoßen worden, daß das Solidaritätsgefühl zur Tatsache werden muß. Die Arbeiterschaft aller Länder nimmt an diesen Ereignissen mit größter Aufmerksamkeit teil. Sie verlangt, daß die sich anbahnende Gemeinschaftsarbeit keine Augenblidsache sein darf, sondern sich zu einer dauernden, selbstgeleiteten gegenseitigen Hilfeleistung verdichten soll. Die Wohlfahrt jedes einzelnen Landes ist die Wohlfahrt der Welt. Das Zusammenbrechen eines Landes bringt Störungen in der Weltwirtschaft mit sich. Nicht zuletzt sind die Gewerkschaften an den Fragen, die jetzt die Welt bewegen, aufs engste interessiert. Was diese Weltkrise für Schäden verursacht und bereits verursacht hat, ist kaum auszudenken. Deshalb rufen die Gewerkschaften den Staatsmännern zu, keine Fluchtwege zu suchen. Nur Vereinbarungen von Dauerwert sind hier am Platze. Die nationale und internationale Arbeiterbewegung kann durch eine Konsolidierung der Weltwirtschaft, gestützt auf die Solidarität der Völker, nur gewinnen.



Kollegen! Lest eure Verbandszeitung

und gebt gelesene „Steinarbeiter“ an unorganisierte Steinarbeiter, Steinbildhauer, Steinsetzer, Rammer und Hilfsarbeiter weiter.

Die Werbearbeit für den Verband darf nie stocken oder gar erlahmen!

Stegerwald über Löhne und Preise

Der Reichsarbeitsminister Dr. Stegerwald sprach kürzlich in Hamm i. W. vor Vertrauensleuten der katholischen Arbeitervereine. Seine Rede ist wegen einzelner Auslassungen bemerkenswert. „Bei der Veröffentlichung der Notverordnung, so erklärte der Minister, ist bereits mitgeteilt worden, daß im Herbst in Verbindung mit der Sanierung der Invalidenversicherung eine organische Vereinfachungs- und Verbilligungsreform der Sozialversicherung beabsichtigt ist. Daneben sind Reformen in der Wirtschaftspolitik und der Staatsorganisation unermierbar. Dieser gute Wille würde durchkreuzt, wenn die Privatwirtschaft nicht in gleichem Maße wie die öffentlichen Stellen zu sparen gewillt ist. Diese hat mit vielen Milliarden kurzfristigen Auslandsschulden Investitionen in ihren Betrieben vorgenommen und damit teilweise von Woche zu Woche Löhne gezahlt. Auf dem Gebiete der Überkapitalisierung und Überationalisierung gibt es in der deutschen Privatwirtschaft noch viel zu ordnen. Die Dinge sind nicht zu meistern durch den einseitigen Sturm auf die Löhne, das Schlichtungsweien und die Sozialversicherung. Durch Agrarzölle, Subventionen, unwirtschaftliche Preisbindungen mittels Kartellen und Konventionen, durch den aufgeblähten Verwaltungsapparat in der öffentlichen und Privatwirtschaft ist das deutsche Volk heute mehr belastet als durch die gesetzliche Sozialversicherung, wovon die Hälfte der Kosten die Versicherten selbst aufbringen. In Deutschland verausgaben die breiten Massen etwa 70 Prozent ihrer Einkommen für Lebensmittel, Wohnung und Verkehrsmittel. Nach Anpassung der deutschen Lebensmittelpreise sowie der Preise für Wohnungen und Verkehrsmittel an den europäischen Durchschnitt läßt sich sehr wohl über eine weitere Verringerung der Löhne reden. Das Entscheidende ist die Kaufkraft der Löhne. In anderen Ländern ist man der Meinung, daß der Weltmarktpreis die Basis für alle übrigen Preise abzugeben hat und die Weltwirtschaftskrise nur durch Anpassung an diese Preise beseitigt werden kann. Die Verwirklichung dieser These würde eine Kürzung der Löhne um rund zwei Drittel des gegenwärtigen Standes notwendig machen. Davon kann in Deutschland keine Rede sein.“

In den Auslassungen des Ministers stecken zweifellos gute Gedanken. Als verfehlt halten wir aber die Ansicht, daß bei einem Abbau der Lebenshaltungskosten weitere Lohnsenkungen möglich seien. Vorläufig steigen die Lebenshaltungskosten. Aber auch selbst wenn sie fielen, müßte erst der Kaufkraftausfall ausgeglichen werden, den die deutsche Arbeiterschaft seit einem Jahr zu erleiden hat. Das muß unter allen Umständen beachtet werden. Eine wichtige Feststellung gilt es aber nochmals festzuhalten: Subventionen, unwirtschaftliche Preisbindungen und der aufgeblähte Verwaltungsapparat der öffentlichen und privaten Wirtschaft belastet das Volk mehr als die Sozialversicherung.

Preußens Steinarbeiterschaft im Spiegel des Gewerbeaufsichtsberichts im Jahre 1930

Der soeben erschienene Jahresbericht der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1930 enthält wertvolle Angaben aus dem Berufsleben und den sozialen, sowie den wirtschaftlichen Arbeitsbedingungen der Steinarbeiter.

Es sei mit den im Bericht dargestellten Betriebsunfällen

begonnen, die in einer leider noch immer übergroßen Zahl Unglück für manchen Berufsgenossen hervorgerufen hat. Die Zahl der tödlich verlaufenen Unfälle, die einschlägig aufgeführt werden, ist keine geringe.

Nicht weniger als 14 führt diese Verlustliste der Arbeiter aus unseren Reihen auf, die mit ihrem Leben als Einmal ihr berufliches Wirken bezahlt haben.

Die Gewerbeaufsicht für den Bezirk Königsberg meldet einen tödlichen Unfall, der sich bei Abbrucharbeiten an einer nicht vollständig abgedeckten Steinrutsche ereignete. Ein Stein sprang dort heraus und traf den unten auf der Rutsche sitzenden Arbeiter tödlich am Kopf. Das gerichtliche Verfahren über die Schuldfrage schwebt noch. Beim Wagenverschieben in einem Kieswerk, schreibt die Aufsichtsbehörde Frankfurt a. O., verfiel sich der Kopf eines Arbeiters an einem Eisenbahnwagen in dem Augenblick, als er zurücktreten wollte. Dadurch wurde er zwischen dem Eisenbahn- und einem Feldbahnwagen so gequetscht, daß er nach etwa einer Stunde verstarb. Der Bericht der Gewerbeaufsichtsbehörde für den Regierungsbezirk Liegnitz berichtet: In einem Steinbruch ist ein Arbeiter während eines Rollenbruchs von dem plötzlich vom Werk her in den Bruch strömenden Wassermassen überrollt worden. Er hat vermutlich den als Ausgang dienenden Bremsberg nicht mehr erreichen können und ist ertrunken. Bei einer Kammer Sprengung wollten zwei angelegte Arbeiter, auf halber Wandhöhe stehend, durch die Sprengung gelöste Steine herabstoßen. Oberhalb ihres Standortes lösten sich aber ebenfalls Steine und rollten abwärts. Während ein Arbeiter sich durch Beiseitepringen retten konnte, ist der andere durch Verschütten des Seils daran gehindert worden und erlitt tödliche Verletzungen. In einem Kalksteinbruch desselben Bezirks wollte ein Bruchmeister einen überhängenden Stein von der Felswand lösen und stellte sich dabei vorschriftsmäßig angelehnt seitlich von dem Stein auf. Der Stein löste sich schneller als der Bruchmeister wohl angenommen hatte und riß Boden und Steine mit, von denen der Bruchmeister erfaßt und getötet wurde. — In einem Granitsteinbruch waren zwei Arbeiter vom Schiefmeister mit der Entfernung des Besages eines Versagers beauftragt worden. Das Bohrloch mit dem Versager war mit einem etwa 12 Zentimeter entfernten Bohrloch, das zu gleicher Zeit mit 3 Kilogramm Schießpulver geladen und elektrisch durch Hintereinanderschalten abgetan worden war, durch einen Gesteinsriß verbunden. Nachdem die Arbeiter den Besag bis zu 1 Meter Tiefe, wie üblich durch Ausstüben mit einem Holzknüttel und Wasserpülung beseitigt hatten, glaubten sie schneller fertig zu werden, wenn der Rest des Besages mit Preßluft ausgeblasen würde. In der Annahme, daß doch beide Ladungen zur Entzündung gekommen und die Gase des noch Besag enthaltenden Bohrloches durch den Gesteinsriß entweichen seien, eine Gefahr daher nicht mehr bestehe, forderten sie den nebenan mit Preßluft arbeitenden Bohrer auf, das Sprengloch mit Preßluft auszublasen. Dieser ließ einen Hohlbohrer in das Bohrloch gleiten, um die Preßluft bis auf den Besag zu führen. Die Ladung des zweiten Bohrloches war jedoch mit der des ersten nicht zur Entzündung gekommen. Diese trat bei der Einführung des Hohlbohrers in das Bohrloch, wahrscheinlich durch Reibung an Schwarzwulverresten ein, wobei der Arbeiter durch umherfliegende Sprengstücke getötet wurde.

Auch die Gewerbeaufsichtsbehörde der Provinz Oberschlesien weiß von einem tödlichen Unfall in der Steinindustrie zu berichten. In einem Steinbruch verunglückte ein Arbeiter dadurch tödlich, daß er es versäumt hatte, die Kipplore festzustellen. Der Bremser wollte aus dem Radsch der Kipplore ein Kundeisen ziehen, das den Zug auf der abschüssigen Strecke gegen Abrollen sicherte, und ließ dazu durch die Lokomotive den Zug etwas anziehen. Bei dem Anfahren kippte die Mulde mit 1½ Kubikmeter Kalksteinen und quetschte den Kopf des Bremfers auf das Wagenuntergestell, während er gebückt das Kundeisen herausziehen wollte. Der graufige Unfall zeigt, welche Vorsicht bei Arbeit an Beförderungsmittein im Betrieb nötig ist. —

Die Gewerbeaufsichtsbehörde Arnberg meldet mehrere Unfälle. Darunter drei tödliche, die durch Lösen von Gestein von nicht vorschriftsmäßig abgebauten Bruchwänden in Steinbrüchen entstanden sind. Was soll man zu einer solchen Paarung von Leichtsin und Gewissenlosigkeit bei habgierigem Einfluß fremder Menschenleben sagen, wie es bei dem einen der drei tödlich verlaufenen Fälle wie folgt zutrifft? Der Unternehmer hatte nämlich ohne Wissen der Behörde einen Steinbruch wieder in Betrieb genommen, der polizeilich gesperrt worden war, weil die Bruchwände in einem Winkel von 45 Grad nach vorn überhing. Infolge Unterschneidens eines Schloßes löste sich nach zwei Regentagen der stehengebliebene Teil des Blockes und erschlug einen in der Nähe beschäftigten Arbeiter. Es ist Anklage wegen fahrlässiger Tötung erhoben worden. Hoffentlich ist die gerichtliche Sühne eine fühlbare Strafe für eine solche unverantwortliche Handlungsweise!

Im Koblenzer Bezirk sind laut dem Bericht durch das Herabstürzen von Steinen und Sand in Steinbrüchen und Gruben zwei Arbeiter getötet worden. Das in einem Falle gegen den Betriebsinhaber eingeleitete Strafverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Der Gewerbeaufsichtsbericht für den Regierungsbezirk Trier berichtet, daß zwei tödliche Unfälle sich durch Absturz von Erdmassen beim Straßenbau ereigneten. In dem einen Falle war der unvorschriftsmäßige Abbau der Lehmwand die Ursache; die Bestrafung des Unternehmers wegen fahrlässiger Tötung wurde herbeigeführt.

Während die vorstehenden Unfälle leider den Tod der davon betroffenen Berufsgenossen zur Folge hatten, trugen sich weitere Unfälle, die eine

dauernde oder zeitliche Verletzung

nach sich zogen. Die Gewerbeaufsichtsbehörde für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. erwähnt folgenden Unfall aus der Industrie der Steine: Beim Beschneiden eines Kollerganges mit feststehenden Mahlstainen ist ein Arbeiter bei dem Versuch, seinen festgeklemmten Spaten freizumachen, über das Schutzgitter gefallen und von der Mahlbahn mitgenommen worden; ein Mahlstain zerschmetterte ihm das Bein unterhalb des Knies. Nur der Umstand, daß der Verletzte von einem feststehenden Lagerbock und einem Abweiser eingeklemmt wurde und hier einen Halt fand, rettete ihm das Leben, da er sonst mit dem Kopf unter den anderen Mahlstain gekommen wäre.

Die Gewerbeaufsichtsbehörde für den Regierungsbezirk Breslau meldet 19 Fälle von Staublungerkrankung bei Sandsteinarbeitern, zumeist Steinmehrn; 17 davon wurden bestätigt, mehrfach fand sich Staublungerkrankung mit Tuberkulose verbunden. Die Staublungerkrankungen standen ihrer Schwere und Bedeutung nach an erster Stelle nach den Bleierkrankungen unter den Berufskrankheiten. Der Grund liegt vor allem darin, daß nach § 12 Abs. 1 der Verordnung vom 11. Februar 1929 die seit dem 1. Januar 1920 entstandenen Berufskrankheiten noch nachträglich gemeldet werden. Eine Staublungerkrankung eines Steinhauers im Regierungsbezirk Sigmaringen wurde gleichfalls bestätigt.

Im Bezirk Liegnitz glaubte ein Pflasterhämmer sich beim Abtun einzelner Bohrlochschüsse dadurch ausreichend in Sicherheit gebracht zu haben, daß er eine nahegelegene Holzhütte aufsuchte. Durch ein an die Wand schlagendes Sprengstück entstanden Holzsplitter, die den Arbeiter am Arm verletzten.

Der Regierungsbezirk Merseburg weist unter den Berufs-erkrankungen eine schwere Staublungerkrankung bei einem Steinmehrauf, während die Gewerbeaufsichtsbehörde für den Regierungsbezirk Trier drei Staublungerkrankungen aus der Sandsteinindustrie, Erfurt deren acht. Die Gewerbeaufsichtsbehörde Erfurt berichtet noch, daß in einem Gipssteinbruch am Schluß der Schicht Sprengschüsse abgetan wurden, wobei ein Arbeiter 300 Meter vom Bruche entfernt auf dem steil abwärts führenden Weg von einem abtrollenden Hühnererzgroßen Sprengstück getroffen wurde; er trug einen Knöchel- und einen Fersenbruch davon.

Die Gewerbeaufsicht des Regierungsbezirks Minden berichtet von drei Staublungerkrankungen. Mit welcher Sorglosigkeit und Gleichgültigkeit, schreibt die zuständige Behörde für den Regierungsbezirk Arnberg, trotz Befehlen und eingehenden Verhal-

tungsvorschriften noch oft beim Sprengen verfahren wird, zeigen folgende Unfälle: Ein Schiefmeister, der sich mit schufertig gemachten Sprengkapseln, die er in der Hand hielt, anstatt sie in einem mit Tragliemen versehenen Behälter zu befördern, zur Sprengstelle begab, glitt aus; es erfolgte eine Detonation der Sprengkapseln, wobei er eine schwere Handverletzung und eine Trommelfellzerreißung erlitt. Ein anderer Schiefmeister wurde durch umhergeschleuderte Gesteinsstücke am Kopfe verletzt, weil er nach dem Anzünden mehrerer Schüsse hinter einem Wagen Schutz suchte, anstatt sich in die vorhandene Dedung zu begeben. Ein Arbeiter, der sich in nur 80 Meter Entfernung von der Sprengstelle aufgestellt hatte, wurde von Sprengstücken an der rechten Hand getroffen. Auf gleiche Weise erlitten Verletzungen ein Arbeiter, der die Dedung vorzeitig verließ, und eine Büroangestellte, die sich erst auf Veranlassung des Schiefmeisters, jedoch zu spät, an den Schutzort begeben wollte. Auch im Arnberger Bezirk gab die große Staubeentwicklung in einem neu in Betrieb genommenen Schotterwerk eines Grauwacken-Steinbruchs den Arbeitern Anlaß zu Klagen. Das Werk hat, da auch die Reichsbahn und die Straßenbauverwaltungen möglichst staubfreien Schotter und Splitt verlangen, alsbald Maßnahmen zum Einbau einer Staubaufsaugungsanlage getroffen. In der Zwischenzeit hat man sich mit Gesteinsbefeuchtung und der Verwendung von Staubmasken beholfen.

Die Kasseler Gewerbeaufsichtsbehörde meldet zwei Staublungerkrankungen, während aus dem Koblenzer Regierungsbezirk folgende Unfälle von Steinarbeitern berichtet werden: In einem Steinbruch suchten die Arbeiter einen 65 Meter von der Sprengstelle entfernten Stollen als Dedung während des Schießens auf und gingen etwa 6 Meter in den Stollen hinein. Da die Arbeiter die Sprengstelle von dort nicht sehen konnten, glaubten sie sich sicher, während in Wirklichkeit von der Sprengstelle her freie Schußlinie bis zur Knöchelhöhe bestand. Ein beim Abtun des Schusses fortgeschleudertes Stein flog in den Stollen und traf die Unterschenkel zweier nebeneinander stehender Arbeiter. Das Bein des einen Mannes wurde dabei so schwer verletzt, daß es abgenommen werden mußte. In einem Steinbruch war ein Bohrloch mit Ammonit vorgeschürt und danach mit einem nassen Lappen ausgewischt worden. Als nach einer angeblich halbtägigen Wartezeit Schwarzwulverpulver in das Bohrloch geschüttet wurde, entzündete es sich, wodurch sich der Arbeiter eine Augenverletzung zuzog. Anscheinend war ein glühender Rest der Zündschnur in einem Gesteinspalt zurückgeblieben, oder das Bohrloch war noch nicht ausreichend abgeflüht.

Die Gewerbeaufsichtsbehörde für den Regierungsbezirk Düsseldorf erwähnt unter verschiedenen Unfällen bei Sprengarbeiten den eines Schiefmeisters, der sich mit seinen Mitarbeitern nicht genügend über die Länge der bei den einzelnen Ladungen angebrachten Zündschnur verständigt hatte. So kam es, daß er die Zündschnur mit der kürzesten Brenndauer zuerst anzündete. Er konnte sich nicht mehr rechtzeitig in Sicherheit bringen und wurde von den Sprengstücken getroffen. In dem benachbarten K ö l n e r Regierungsbezirk verunglückte ein Schiefmeister, als er eine mit brennender Zündschnur versehene Koronitpatrone in ein Bohrloch schieben wollte. Das Loch war nicht tief und der Besag noch nicht eingebracht, so daß die Wirkung weniger stark war und der Mann mit geringeren Verletzungen davonkam. Silikose (Staublungerkrankung) war in dem gleichen Bezirk in schwerer Erscheinungsform in fünf Fällen gemeldet, von denen vier auf Grund der Untersuchung durch einen geeigneten Arzt bestätigt wurden, während ein Fall noch nicht untersucht war.

Die Trierer Gewerbeaufsichtsbehörde berichtet von Unfällen, die von bedenklichem Leichtsin Zeugnis ablegen: Zwei schwere Sprengunfälle, heißt es in dem Bericht, machten die Entziehung der Sprengstofferlaubnis eine notwendig; in dem einen Falle hatte ein Schiefmeister Sprengkapseln lose in der Tasche getragen; infolge eines Druckes auf die Tasche explodierten die Kapseln, wodurch der Schiefmeister schwer verletzt wurde. Ein anderer Schiefmeister hatte fünf Schüsse angezündet, obwohl nur vier Schüsse losgegangen waren, verließ er die Dedung, um weitere bereits vorbereitete Schüsse anzuzünden. Als er zur Sprengstelle kam, ging der fünfte Schuß los und verletzte ihn schwer. Welch großer Wert einer guten Dedung bei Sprengungen auf freiem Felde beizulegen ist, zeigt ein Unfall, bei dem ein Arbeiter, der Stubben sprengte, von einem Wurzelstück am Kopfe schwer verletzt wurde, obwohl die Entfernung etwa 150 Meter betrug.

(Fortsetzung des Berichts im nächsten „Steinarbeiter“.)

Achtung, Verbandsmitglieder!

In dieser Nummer 29 des „Steinarbeiter“, fortgesetzt in Nr. 30 und Nr. 31, bringt die Redaktion einen Auszug aus dem Bericht der Preussischen Gewerbeaufsichtsbehörden. Der Bericht sollte von jedem einzelnen Kollegen eingehend gelesen werden, er enthält viele Anregungen, die in der beruflichen Praxis und in Zusammenkünften und Versammlungen ihren Widerhall finden müssen.

Streiflichter aus dem Arbeitsgericht

Der Unorganisierte.

Ein Steinarbeiter steht vor dem Arbeitsgericht, er vertritt seine Klage selbst, denn er ist unorganisiert. Wenn man diesen Berufskollegen sonst hört, im Betrieb, zu Hause oder am Bierisch, dann ist er ein Muster an Schläue. Er kann und versteht einfach alles. Und da soll er das schöne Geld für die Verbandsbonzen zum Fenster hinauswerfen? Nee, was die können, macht er viel besser.

Ja, und nun steht er vor dem Arbeitsgericht, wo er all seine Schläue beweisen kann. Aber was ist denn da los? Er kann ja kaum ein vernünftiges Wort hervorbringen. Zwar hatte er zu Anfang versucht, mit der Faust auf den Tisch zu schlagen, aber da war er bei dem Vorstehenden schon angekommen, denn der hatte sich das ganz energisch verboten. Damit war's also Essig. Ja, und als er nun seine Klage sachlich vertreten soll, da ist's mit seiner Kunst vorbei.

Wie ein Häufchen Unglück sieht er da und weiß nicht, was er beginnen soll. Der Vorstehende hat selbstverständlich keine Zeit, dem Mann Rechtsbelehrungen zu erteilen, denn es ist Hochbetrieb, draußen warten noch eine Menge Parteien auf die Erledigung ihrer Sachen. „Ja, wenn Sie sich nicht selbst vertreten können“, rät der Vorstehende dem Kläger, „dann organisieren Sie sich und bringen sich das nächste Mal einen Gewerkschaftsvertreter mit“.

Der Fallorganisierte.

Eine neue Sache wird aufgerufen. Diesmal erscheint der Kläger wirklich mit einem Organisationsvertreter. Aber was für ein beschämendes Bild bekommt man da zu sehen? Es ist nämlich der Vertreter einer nationalen Gewerkschaft. Mit einem extra großen Stahlhelm im Knopfloch betritt der „Gewerkschaftsvertreter“ den Gerichtssaal. Vor dem beklagten Arbeitgeber entschuldigt er sich fast, weil er es gewagt hat, zum Arbeitsgericht zu gehen. Keine Forderungen wagt er zu stellen, sondern nur Bitten.

Nicht wahr, man muß ja doch schließlich auch die Autorität des Arbeitgebers anerkennen und kann ihn nicht mit dem Arbeitnehmer auf dieselbe Stufe stellen. Mit einem lächerlich geringen Vergleichsvorschlag erklärt er sich schließlich einverstanden und ist noch stolz darauf, soviel herausgeholt zu haben.

Der Nichtorganisierte.

Da weht doch ein ganz anderer Wind, als der dritte Kläger mit dem Vertreter des Steinarbeiterverbandes erscheint. „Nicht betteln, nicht bitten, nur mutig gestritten“, heißt hier die Parole. Nicht, indem er mit der Faust auf den Tisch schlägt, sondern indem man mit sachlichen, aber den Kern treffenden Argumenten arbeitet.

Zwar sieht auf der Gegenseite auch ein Vertreter, nämlich ein Syndikus des Arbeitgeberverbandes. Dieser Herr ist ein studierter Mann und macht es dem Gewerkschaftsvertreter wirklich nicht leicht. Aber trotzdem der letztere nicht studiert, sondern sich sein Wissen und Können aus eigener Kraft angeeignet hat, gelangt es ihm doch, den Gegner so in die Enge zu treiben, daß er nicht mehr aus und ein weiß. Mit einem vollen Sieg kann der Vertreter der freien Gewerkschaft den Schauplatz verlassen.

Schuttmittel

beim Umgang mit Sprengstoffen

Wieder und wieder berichtet die Steinbruchsberufsgenossenschaft über viele Verstöße bei der Sprengarbeit hinsichtlich der Verwahrung von Sprengstoffen und Zündmitteln in Werkzeughäusern, Unterkunftsräumen oder der verbotenen Zusammenlegung der Sprengstoffe und Zündmittel in den Sprengstoffmagazinen. Hierüber und über Schuttmittel beim Umgang mit Sprengstoffen brachte das Reichsarbeitsblatt vor einiger Zeit eine beachtliche Zusammenstellung, der wir folgendes entnehmen: Sehr häufig werden Sprengstoffe in unvorschriftsmäßigen Behältern befördert. Nicht selten fehlen die Zündtrichter oder sie sind zu kurz oder verrostet, also nicht aus Zink. Mangelhafte Signalabgabe bei den Sprengungen, ungenügende oder überhaupt fehlende durchschlagfähige Unterstände sind öfters zu beobachten. Trotz aller früheren Belehrungen wird öfters festgestellt, daß die bis zum Wiederladen der Bohrlöcher und Lassen vorgeschriebene einstündige Wartezeit beim Schürz-, Kessel- und Lassenverschießen nicht eingehalten wurde. Außerdem wird öfters ermittelt, daß zum Anknüpfen der Sprengkapseln an die Zündschnüre unvorschriftsmäßige Zangen — Flach- oder Beißzangen — benutzt werden. Ein sehr rückständiger Schießmeister wurde dabei betroffen, wie er eine Sprengkapsel mit den Zähnen anknipt.

Öfters mußte die mangelhafte Aufbewahrung und der unvorschriftsmäßige Zustand der Sprengstoffmagazine bemängelt werden. Es wird daher auf eine den behördlichen Vorschriften entsprechende, dabei feuer- und einbruchsfestere Sprengstoffkammer hingewiesen.

Die Sprengstoffkammer ist in Form eines Kassenrahmens gebaut und besteht aus einem doppelten Stahlblechmantel mit dazwischenliegender Isolierschicht. Die Kammern werden allgemein für eine Lagermenge von 100 Kilogramm Sprengstoff und 500 bis 1000 Sprengkapseln hergestellt. Für besondere Zwecke können sie auch für kleinere und größere Sprengstoffmengen ausgeführt werden. Die normale Kammer hat eine Tiefe von 920 Millimeter, eine Höhe von 900 Millimeter und eine Breite von 700 Millimeter. Das Innere der Kammer ist mit feuerfesten Platten ausgelegt. Die Räume für Sprengstoff und Sprengkapseln sind getrennt, der letztere liegt über dem Sprengstofflager und ist noch besonders verschließbar. Die Kammern besitzen doppelte, wetterfeste Anstriche und können deshalb im Freien aufgestellt werden. Es ist aber zu empfehlen, sie erhöht auf einem Sockel, mit der Tür nach Osten und leicht nach vorn geneigt aufzustellen. Sie werden von der Firma Karl Kaiser in Kassel-Niederzwehren geliefert.

Einer amerikanischen Fachzeitschrift ist die Anregung entnommen, zur Deckung beim Sprengen alte, verbrauchte Dampfessel nutzbar zu machen. Ein Betrieb richtete darauf versuchsweise einen Kessel zu diesem Zwecke her. Der Kessel wurde durchgeschnitten, in den beiden Enden wurde je eine Türöffnung angebracht, und die halben Kessel wurden in der Nähe der Bruchwände hochgestellt. Jeder Kesselteil bietet einen durchschlagfähigen Unterstand für etwa 20 Arbeiter. Es sollen an den Türöffnungen noch Verschlüsse zum Schutz gegen abfallende, von rückwärts kommende Sprengstücke geschaffen werden. Diese Umstände haben den großen Vorteil, daß sie ohne große Mühe jederzeit den Arbeitsstellen an der Bruchwand nachfolgen können. Sie werden beim Verdrücken der Wände einfach an eine Stelle nachgerollt, wo sie von den Brucharbeitern leicht zu errichten sind, und geben daher Gewähr dafür, daß die Arbeiter die Deckung wirklich aufsuchen.

Die Steinbruchsberufsgenossenschaft hatte eine größere Geldsumme zur Verfügung gestellt, um 4000 Delphia-Beschluppsen und das dazugehörige Bohrgerät zu einem Dauerversuch zu beschaffen und so die Schutzvorrichtung zu erproben. Es wurde ein schlechter

Granitbruch ausgewählt, von dem bekannt war, daß die Beamten der Feuerung einerseits das notwendige Interesse, andererseits die notwendige Sachlichkeit entgegenbringen, um nach Abschluß des Versuchs ein Urteil abgeben zu können.

In dem Steinbruch werden wöchentlich etwa 1500 Sprengschüsse abgetan; es müssen also an einem Tage 250 bis 300 Schuß besetzt und abgetan werden. Bei Anwendung der Delphia wird zunächst bedingt, daß die Bestimmung im § 113 der Unfallverhütungsvorschriften der Steinbruchsberufsgenossenschaften für Sprengarbeit (die Patronen dürfen erst kurz vor ihrer Verwendung mit den Zündern versehen werden) nicht innegehalten werden kann. Das Verbinden des Delphia-Werks mit der Zündpatrone erfordert einen erheblichen Mehraufwand an Zeit als die gewöhnliche Art des Verbindens der Sprengstoffkapsel und Zündschnur mit der Patrone. Darum kann die Patrone nicht unmittelbar vor dem Laden fertig gemacht werden, sondern bedarf umfangreicher Vorbereitung. Sie muß im Tagesmagazin oder einem andern geeigneten Raume vor sich gehen, wobei vier Personen täglich nur etwa 200 Patronen zwischen den einzelnen Sprengzeiten fertigmachen können. Es ergab sich weiter, daß Sprenglöcher von weniger als 40 Zentimeter



Verbandsstreue

Im Monat Juni konnten in nachstehenden Zahlstellen die genannten Kollegen auf eine ununterbrochene 25jährige gewerkschaftliche Mitgliedschaft zurückblicken, und zwar in

- Asterode:** Christian Stöber.
- Alsenz:** Jakob Lamotte, Heinrich Müller.
- Arnsdorf:** Paul Schneider, Adolf Kos.
- Aue:** Richard Troj.
- Barby:** Heinrich Jakob.
- Beuthen:** Paul Sacha.
- Braunschweig:** Hermann Schrapel, Robert Jürges.
- Breslau:** Georg Lütig.
- Chemnitz:** Otto Ruhn, Engelbert Zeitler, Andreas Wendt, Emil Pöhlers, Linus Hahn, Otto Pfeiffer, Guido Richter, Otto Drechsler, Emil Krause, Max Sägemüller, Artur Hartmann, Robert Kögel, Georg Voigt, Max Beirich.
- Colbitz:** Heinrich Siebert.
- Greifswald:** Ernst Böttcher.
- Hamburg:** Franz Wolf.
- Hemsbach-Heppenheim:** Jakob Kumpf, Georg Bechtel.
- Köln:** Peter Schäfer.
- Mainz:** Heinrich Sottokassa.
- Meißen:** Xaver Ammerer, Karl Heigl.
- Seebach:** Wihl Rotmeier, Anton Rotmeier.
- Stettin:** Franz Heinz, Wilhelm Lembke.
- Weimar:** Max Harz.
- Wiesbaden:** Wilhelm Knapp.

Wir wünschen daß die Genannten noch recht lange mit ungebrogendem Mut in den Zahlstellen wirken.



Tiefe mit der Delphia nicht besetzt werden können, weil der von Patronen und Delphia beanspruchte Raum zu wenig Platz für den Beschluppsen übrigläßt. Der Schuß würde die geringe Beschlagmenge wirkungslos ausblasen. Während des Dauerversuches kamen vor: 5 Versager in trockenen Löchern, die mit brennenden Sprengstoffen, 2 Versager in trockenen Löchern, die mit Pulver besetzt waren, und 9 Versager in Löchern, die Wasser führten. Bei diesen Versagern wurde festgestellt, daß das Ausbohren und Entnehmen der Delphia mit der Sprengkapsel und Zündpatrone in Bohrlöchern von mehr als 1,50 Meter Tiefe nicht gelang, weil der festgestampfte Beschlag durch den Delphia-Bohrer nicht beseitigt werden konnte. In Wasserlöchern blieben zum Teil die Sprengpatrone, aber auch die Sprengkapsel beim Ausbohren mit dem Delphia-Bohrer im Bohrloch sitzen. Daraus sieht die Betriebsleitung, daß die Behauptung, die Delphia gestatte das Ausbohren von Verlagern gefahrlos, nur teilweise zutrifft, weil Löcher mit hohem, festem Beschlag (Pulverschüsse) nicht auszuhohlen sind, und weil bei Wasserlöchern öfters nur der Holzpfropfen, nicht aber die Sprengkapsel und die Patrone herausgebracht werden. Auch die Unkosten sind höher. Mit den besonderen Hilfskräften ergibt sich, daß jedes einzelne Bohrloch im Steinbruchbetriebe einen Mehraufwand von mehr als 10 Pf. erfordern würde. Versuche in andern Betrieben wurden ähnlich beurteilt.

So weit diese Ausführungen. Es wäre ausschlagreich, wenn der eine oder andere von den Lesern zu dem Geagten aus eigener Wahrnehmung Stellung nähme.

Der Kampf in der Marmorindustrie Sachsens, insbesondere in den Städten Leipzig, Chemnitz und Dresden geht unverändert weiter. Nachdem die Unternehmer zunächst einen Lohnabbau von etwa 30 Prozent forderten, wollten sie sich nach längeren Verhandlungen mit einem etwa 15prozentigen Abbau zufrieden geben. Unsere Kollegen erklärten sich, den bestehenden Wirtschaftsverhältnissen Rechnung tragend, bereit, den im Steinmetzgewerbe und in baugewerblichen Berufen vorkommenden Lohnabbau in Kauf zu nehmen. Dieses Angebot genigte jedoch den Unternehmern nicht. Am 1. 7. fällte der Schlichtungsausschuß Leipzig einen Spruch, der einen Lohnabbau von 12 Prozent sowie eine Laufdauer des Vertrages bis zum 31. 3. 1932 vorsah. Die Marmorarbeiter lehnten den Spruch wegen zu hohem Lohnabbau ab. Die Unternehmer gaben beim Schlichtungsausschuß eine schriftliche Erklärung dahingehend ab, daß sie den Lohnabbau anerkannten, jedoch die Laufdauer bis zum November dieses Jahres begrenzt wissen wollten.

Das Verhalten der Unternehmer gleicht Kindern, die beim Laufen nur nach den Knien greifen. Da der Spruch nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden konnte, gilt er nunmehr von beiden Parteien als abgelehnt. — Daß es den Unternehmern möglich wäre, bei Bezahlung der alten Tariflöhne zu bestehen, beweist, daß ein großer Teil der Arbeitgeber die Marmorarbeiter zu den alten Sätzen weiter beschäftigt. Die im Kampfe befindlichen Kollegen werden aushalten bis ein annehmbares Ergebnis erzielt ist. Zugang von Marmorarbeitern nach Sachsen muß nach wie vor unterbleiben!

Um 20 Prozent unter Tarif Arbeit angenommen, und zwar von der AGD. Unter unsern Kollegen in der Oberlausitz gelang es den Gewerkschaftspartnern infolge der großen Arbeitslosigkeit und der Not, einige zu gewinnen, die im Steinarbeiterverband die Beiträge schuldbig liebten.

Vom Betrieb Oberfaina wurden nun Kleinpflastersteinschläger beim Arbeitsamt Bautzen angefordert. Die Firma stellte aber die Bedingung, daß 20 Prozent unter Tarif gearbeitet werden muß. Die Mitglieder des Steinarbeiterverbandes lehnten es ab, unter diesen Bedingungen Arbeit anzunehmen. Die AGD-Leute aber nahmen zu den Bedingungen der Firma die Arbeit auf, obwohl sie durch den Verband unterrichtet waren, daß die Firma unter Tarif bezahlt.

Das Verhalten der AGD-Leute bedeutet schlimmsten Arbeiterverrat. Wären sie nicht in den Betrieb gegangen, wäre es unsern

Verbandsmitgliedern gelungen, die Betriebsleitung zu zwingen, tarifliche Löhne zu zahlen. Einige besonders revolutionäre Felder kommen jetzt mit der Ausrufe, daß ihnen die Wohlfahrtsunterstützung entzogen oder gekürzt worden wäre, wenn sie die Arbeit nicht aufgenommen hätten.

Selb. Um die Kollegen in den übrigen Zahlstellen über den Streik bei der Firma Wihl. Netisch, Granitwert in Selb, zu informieren, folgende Mitteilung. Bei Abschluß des Reichslohntarifes nach dem Kriege wurden bei der Firma Netisch 10 Prozent Ortszulage gewährt. Diese wurden im Laufe der vergangenen Jahre nach und nach abgebaut, so daß bis zum Herbst 1930 für Steinmetzen 5 Prozent und für Schleifer 3 Prozent verblieben. Im Herbst vorigen Jahres ging die Firma dazu über, nochmals 3 Prozent zu streichen, so daß für Schleifer nichts mehr übrig blieb und für Steinmetzen 2 Prozent. Unter dem Druck der damaligen Verhältnisse, wie Kurzarbeit, Entlassungen usw., waren die Kollegen gezwungen, diese Pille zu schlucken. In diesem Frühjahr bis jetzt hatte die Firma einen äußerst flotten Geschäftsgang zu verzeichnen, es wurden sogar laufend Überstunden verlangt, nun glaubten die Kollegen, daß die Firma diese bei schlechtem Geschäftsgang abgezogenen 3 Prozent jetzt bei besserer Konjunktur wieder bezahlen würde, aber weit gefehlt, sondern es wurden die restlichen 2 Prozent einfach noch getrichen, ohne Rücksicht auf die erbärmlichen Löhne, die von Seiten der Auftragsgeber erzielt wurden, denn bei der Firma Netisch werden verhältnismäßig viel gestochte Arbeiten in blauem Selber-Granit angefertigt; wer von den Kollegen dieses Material zu feingebildeten Arbeiten schon kennen gelernt hat, der wird wissen, was damit zu verdienen ist. Trotz der schlechten Verdienste fühlte sich die Firma veranlaßt, außer dem tariflich ganz empfindlichen Lohnabbau noch persönlich ihr Möglichstes dazu beizutragen. Daß ein Arbeiter zumindest für seine Arbeit so viel erhält, um auch leben zu können, dafür hat die Firma, wie es scheint, kein Verständnis, sie weiß aber dafür, daß es in Amerika keine Erwerbslosenunterstützung gibt und daß diese in Deutschland verschwinden muß, nur daß ein Arbeiter in Amerika an einem Tage mehr verdient, als die gleiche bei der Firma Netisch in einer Woche, davon wissen die Herren aber nichts. Die Erbitterung der Kollegen läßt es begreiflich erscheinen, daß am 29. Juni die Arbeit geschlossen niedergelegt wurde. Drei Unterhandlungen und Vermittlungsversuche vom Gauleiter Schmitt waren erfolglos infolge des harten Standpunktes der Firma. Die Zahlstelle Selb, eine der ältesten im Fichtelgebirge, besteht aus vorwiegend älteren schon jahrzehntelang organisierten Kollegen, sie können kämpfen, werden auch aushalten; nur Streibreaker dürfen sich nicht einfinden.

Dornreichenbach. Am 27. und 28. Juni feierte die Zahlstelle unter reger Anteilnahme der Einwohnerschaft und der umliegenden Zahlstellen ihr 25jähriges Bestehen. Eingeleitet wurde die Feier mit einem am 27. im Gasthof veranstalteten Kommerz. Bei dessen Einleitung begrüßte der Vorstehende der Zahlstelle, Kollege Franke, die Anwesenden und brachte besonders Glückwünsche und Dankesworte den acht anwesenden Jubilaren dar und überreichte letzteren die vom Verbandsvorstand hierzu bestimmten Diplome und Schriften. Das weitere Programm des Abends füllten neben humoristischen Darbietungen die Wurzener Arbeiter-Athleten mit gut geleiteten artistischen Künsten sowie die Lüpitzer Arbeiterjäger aus. Genannt Gesangverein besteht zum größten Teile aus Verbandskollegen, auch dessen Dirigent hat bereits im Vorjahre sein 25. Verbandsjubiläum in der Zahlstelle Wurzener gefeiert. Allen Darbietungen wurde reichlicher Beifall gezollt.

Am 28. herrschte bereits früh im Orte reges Treiben. In der 2. Nachmittagsstunde bewegte sich ein stattlicher Festzug durch die Straßen des Ortes nach dem Festplatz. Dort angekommen, brachte die weit über ihren Wirkungsbereich bekannte „muntere Schar“ der Beuchaer Sänger (alle sind Steinarbeiter), unter Leitung ihres in Steinarbeiterkreisen bekannten Dirigenten Arno Kapp, einen Tenorchor zum Vortrag.

In der darauffolgenden Festansprache, die der Kollege Neumann vom Verbandsvorstand hielt, dankte dieser im Namen des Verbandes den Jubilaren für die erwiesene Treue zur Organisation. Des weiteren zog der Redner einen Vergleich über die Machinationen, die gegenwärtig die Unternehmer auf Grund der abnormen schlechten Wirtschaftsverhältnisse an den Tag legen, um dadurch Zwiespalt unter die Kollegen zu tragen. Dasselbe haben die Unternehmer in den Vorkriegsjahren, wie Kollege Richard Heiman in der Geschichte der Zahlstelle schilderte, ebenfalls mit Erfolg getan. An den Kollegen liege es nun diese Machinationen der Unternehmer zu durchbrechen zu machen, indem sie so wie die Jubilare die Treue zur Organisation beweisen. Mit einem dreifachen Hoch, in das die Anwesenden begeistert einstimmten, schloß der Redner seine Ausführungen.

Der Kollege Weise vom AFA-Bund überbrachte die Glückwünsche des Ortsausschusses des ADFW Wurzener und betonte, daß die Zahlstelle Dornreichenbach immer aktiv im Rahmen des Gewerkschaftsartikels Wurzener war.

Darauf brachte der Beuchaer Gesangverein den Schluschor „Brüder zur Sonne, zur Freiheit“ zum Vortrag. Unter Beifallstürmen aller Art fand die Feier ihren Abschluß. An dieser Stelle gilt allen denen, die zum Gelingen des Festes beigetragen haben, unser Dank.

Vom Kampf um Lohn und Arbeitsbedingungen

3. Gau. In Leipzig, Dresden und Chemnitz sind teilweise die Marmorarbeiter ausgesperrt. Zugang von Marmorarbeitern nach Sachsen muß unterbleiben!

Streik bei der Firma Leuschner in Oppach b. L. wegen willkürlicher Lohnreduzierung.

7. Gau. In Schwarzenbach (Saale) die Firma Morgeneier wegen Maßregelung. — In Giteinach ist der Betrieb Hagelauer & Co. (Granitwert) wegen unberechtigter Entlassung des Betriebsratsvorsitzenden zu meiden. — In Selb (Oberfr.) bei der Firma Wihl. Netisch (Granitwert) Streik.

8. Gau. In Koburg ist das Steinmetzunternehmen Firma Knoch zu meiden, denn der Tarif wird seit Jahren von den Firmeneinhabern nicht beachtet.

11. Gau. In Lübeck stehen die Steinmetzen im Lohnkampf. —

Schweiz; Steinrichter und Steinpalter! Die Firma Schaller jun. & Cie. in Alpnach, Steinbrüche im Delli, Wolfenschießen und Flielen, sucht durch die deutschen Arbeitsämter beständig Steinrichter. Dadurch, daß die Firma nie Zahltag macht, arbeitet natürlich niemand lange dort und wechseln die Kollegen schnell und oft. Wer deshalb nicht geschädigt sein will, übernehme keine Arbeit bei diesem Unternehmer. — Im Grabsteingebiet von Pözd in Wtl muß ebenfalls jeder Zugang unterbleiben, dort ist Lohnabbau geplant.

Zur Beachtung! Von Sperren usw. muß der Redaktion mindestens im Zwischenraum von 2 Wochen kurze Mitteilung zugehen, sonst unterbleibt die weitere Bekanntmachung.

Rundschau

Gewerkschaftliche Tagungen. Im Juni und Anfang Juli hielten einige Verbände unserer Richtung ihre Verbandstage ab. Die Maschinen- und Heizer in Dresden. Der Malerverband in Breslau. Die graphischen Hilfsarbeiter in Stuttgart. Die Eisenbahner in Hamburg. Die Fabrikarbeiter in München. Die Hutmacher in Ulm.

Charakteristisch bei den genannten Tagungen war die Einmütigkeit, mit der durchweg die Mitglieder die Verbandsführung gutgeheißen haben. Die Opponenten gegen die allgemeine gewerkschaftliche Taktik und Haltung fielen überall empfindlich ab, wurden nicht ernst genommen. Auf diesen Tagungen zeigte sich erfreulicherweise der Erfolg der jahrelangen Schulung und Aufklärungsarbeit der Gewerkschaften in der Treue zur Organisation, in der vernünftigen Beurteilung der Weltwirtschaftskrise unter der die deutschen Arbeiter bekanntlich am meisten zu leiden haben. Der ungebrochene Kampfeswille, um zu geeigneter Zeit die Zurückschraubung der Lebenshaltung wieder auszugleichen, stand überall im Vordergrund, ohne dabei den Blick für die Wirklichkeit zu verlieren. Es kann hier nicht Aufgabe sein, auf die Verhandlungen und Beschlüsse der einzelnen Verbände einzugehen, sie werden ja mehr oder weniger bedingt von der beruflichen Eigenart der betreffenden Organisationsmitglieder, aber die große Linie war überall, wie einleitend ausgeblendet, vorhanden. Das ist eine Genugtuung und ein sicherer Ausblick in die Zukunft. Die Gewerkschaften sind und bleiben der Hort und die Stütze im Befreiungskampf der Arbeiter, bleiben das Bollwerk gegen die Reaktion und gegen die Zerplitterung der organisierten Arbeiterkraft.

Aus Zeitungsnachrichten. In Berlin wurde kürzlich ein Marmorhelfer zu Gefängnis verurteilt, weil er mit noch einigen anderen auf einer Bierreise, von einem Lokal ins andere, sich als Boxer betätigt und andere harmlose Leute verprügelte.

In Berlin hat in der vorigen Woche ein 17 Jahre alter Steinschleifer seinem Lehrherren, einem Steinschleifer — Salzsäure in dessen Kaffeeflasche beigemischt. Grund: Rache, weil der Polier dem Lehrling wegen seiner Arbeitsleistung Vorhalte gemacht hat. Dieser Streich geht über den eines „dummen Jungen“ hinaus, und wird wahrscheinlich als Giftmordversuch behandelt.

In Laucha bei Leipzig hat vor einigen Wochen ein arbeitsloser, dort anlässiger Steinmetz, einen Polizeiwachtmeister erschossen und aus Gewissensbisse einen Tag später sich selbst. Die KPD-Briefe verurteilten diesen Vorgang in ihrem Sinne politisch auszuwerten, vorüber die direkt Beteiligten den Kopf geschüttelt haben. Die Ursache des betrüblichen Vorganges, der zwei Menschenleben gekostet hat, war nur ein berufliches Wortgeplänkel beim Schützenfest, zwischen der Belegschaft eines Grabsteingeschäftes und dem arbeitslosen Kollegen, der früher in diesem Betrieb ebenfalls beschäftigt war. Erst war es harmlos, dann schärfer, dazu Biergenuss und der Polizeibeamte, der Unheil verhüten wollte, mußte zuerst daran glauben.

Das Deutsche Hygiene-Museum in Dresden macht „Schule“. Unter Bezeichnungen wie „Der Mensch“, „Der gesunde und kranke Mensch“ und dergl. haben bereits an einer ganzen Anzahl von Orten Ausstellungen stattgefunden, die den Eindruck erweckt haben, als ob sie vom Deutschen Hygiene-Museum veranstaltet würden. In Pressenotizen wird sogar zum Teil ausdrücklich auf das Hygiene-Museum in Dresden Bezug genommen, während in Wirklichkeit neben anderem, oft recht zweifelhaftem Material nur vom Hygiene-Museum gekaufte Bildtafeln, Moulagen und dergl. gezeigt werden. Auch bei Ankündigung von Lichtbildvorträgen wird oft in ähnlicher Weise unlauterer Wettbewerb betrieben. — Wenn auch der sachkundige Beurteiler meist schon aus der Art der Darstellung, dem Mangel jeder Erläuterung usw. erkennen dürfte, daß es sich nicht um eine Veranstaltung des Deutschen Hygiene-Museums handelt, so ist es doch notwendig, nachdrücklich auf diese Irreführung der Öffentlichkeit aufmerksam zu machen. Im Zweifelsfall ist eine unmittelbare Anfrage an das Deutsche Hygiene-Museum, Dresden-A. 1, Postfach 34, anzusetzen.

Schwierigkeiten des gemeinnützigen Wohnungsbaues. Im Wohnungsbau vollzieht sich eine Umwälzung von nachhaltiger Wirkung. Die mit hohen Baukosten und hohen Zinsen errichteten Häuser sind kaum mehr zu vermieten. Daß darunter der gemeinnützige Wohnungsbau besonders leidet, dürfte ohne Erläuterungen verständlich sein. Auf einer Bezirksversammlung des Revisionverbandes Gemeinnütziger Baugenossenschaften e. V., Bezirk Berlin wurde auf diese Dinge durch nachstehende Entschließung aufmerksam gemacht:

„Die andauernde Verschlechterung der Wirtschaftslage birgt für den gemeinnützigen Kleinwohnungsbau schwere Gefahren in sich. Waren Ende Dezember 1930 die Mietrückstände noch als durchwegs normal anzuspüren, so wächst ihr Prozentsatz in 1931 von Monat zu Monat, trotz des vorbildlichen Opferwillens der Genossenschaftsmitglieder, trotz der Tatsache, daß in vielen Fällen von Krisen- und Wohlfahrtsunterstützten die Hälfte und mehr ihres Einkommens als Miete an die Genossenschaft abgeführt wird. Andererseits entstehen infolge des Sinkens der Baukosten die größten Schwierigkeiten für die Wohnungsbauten aus Jahren hoher Baukosten und Hypothekenzinsen, deren Mieten erheblich höher sind als die der jetzt erbauten Kleinwohnungen. Bereits wandern an vielen Orten Mieter aus den älteren in neue Wohnungen ab, Bauten aus früheren Jahren werden durch leerstehende Wohnungen völlig unrentabel. Diesen Schwierigkeiten kann nur durch Maßnahmen der öffentlichen Hand begegnet werden, insbesondere durch Gewährung von Zinszuschüssen, sowie Herabsetzung der Zinsen bzw. Verzicht auf die Verzinsung der für den gemeinnützigen Wohnungsbau hergegebenen öffentlichen Mittel.“

Was sind Wirtschaftsprüfer? Man will in Deutschland dazu übergehen, öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer einzuführen. Diese Wirtschaftsprüfer sollen auf Grund von Richtlinien wirken, die in Verhandlungen zwischen der Reichsregierung und den Regierungen der Länder einestseits und den Handelskammern andererseits gepflogen wurden. Bei einigen Industrie- und Handelskammern sollen Zulassungs- und Prüfungsstellen errichtet werden, die die Auswahl und Prüfung der Bewerber vorzunehmen haben. Die Wirtschaftsprüfer werden von den obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen bestellt und in ihrer Tätigkeit von den Industrie- und Handelskammern überwacht. Mit der Einrichtung der Wirtschaftsprüfer wurde ein neuer Stand geschaffen. Man will Personen zur Verfügung haben, die die Gewähr geben, daß ihre Gutachten richtig sind. Uns wäre es lieber, wenn einmal eine Stelle geschaffen würde, die Untersuchungen darüber anstellt, ob die Wirtschaftsprüfer, wie sie sich nennen oder nennen lassen, ihre Pflicht im vollsten Maße getan haben, um diese Wirtschaftskrise überwinden zu können.

Züfrierwechsel im Reichsverband. Im Reichsverband der Deutschen Industrie steht ein Wechsel in der Führung bevor. Der bisherige Vorsitzende, Geheimrat Dr. Duisburg, will sein Amt niederlegen. An seine Stelle soll Herr Krupp von Bohlen und Halbach treten. Dieser Züfrierwechsel im Reichsverband ist etwas mehr als ein Wechsel der Persönlichkeiten. In der Vorkriegszeit war es selbstverständlich, daß die Schwerindustrie die ersten Posten in den zentralen Organisationen des Unternehmertums besetzt hielt. Das ist nach dem Kriege anders geworden. Allgemein wurde die größere Bedeutung der Fertigungsindustrie und der chemischen Industrie erkannt. Deshalb rückten auch deren Vertreter in die Leitung der Großorganisationen vor. Durch den Wechsel im Reichsverband scheint eine Aenderung des Systems einzutreten. Ein Vertreter der Schwerindustrie tritt wieder an die Spitze dieser mächtigsten Organisation der Industrie. Die Arbeitererschaft hat damit zu rechnen, daß die Männer der schärferen Tonart bei den Unternehmern wiederum das Feste in die Hand bekommen, was auf die Auseinandersetzungen zwischen Kapital und Arbeit nicht ohne Einfluß bleiben wird. Unersetzlich haben wir dafür zu sorgen, daß wir einem evtl. Tendenzenwiderstand in den Unternehmerorganisationen mit einem größeren Widerstand begegnen können.

Weiteres Steigen der Lebenshaltungskosten. Im Durchschnitt des Monats Juni bewegt sich die Reichsindekszahl für die Lebenshaltungskosten auf 137,8. Damit ist ein weiteres Steigen der Lebenshaltungskosten eingetreten. Im März betrug die Indeziffer 137,7, im April 137,2, im Mai 137,3 und im Juni 137,8. Wir sind im Juni bereits über die Höhe der Lebenshaltungskosten, wie sie sich im März befanden, hinausgegangen. Dieses Steigen der Lebenshaltungskosten hängt mit der landwirtschaftlichen Zollerhöhung zusammen. Die Löhne sind von Monat zu Monat ermäßigt worden. Durch das Steigen der Preise sinkt der Reallohn. Mit den Lohnsenkungen muß schleunigst Schluß gemacht werden.

Riesenaufwand für Reklame. Die Zeitungsanzeige hat ihren 300. Geburtstag gefeiert. Im Jahre 1631 soll die erste Anzeige in einer deutschen Zeitung erschienen sein. Welchen Aufschwung das Inseratenwesen in den 300 Jahren genommen hat, ist bekannt. In den Vereinigten Staaten hat man 1927 5400 Millionen Mark für Reklame ausgegeben. Der amerikanische Zeitungsverlegerverband stellte 1925 fest, daß in U.S.A. 183 Firmen einen jährlichen Reklameaufwand von 100 000 Dollar und darüber trieben. Zwei große Automobilfabriken gaben 2,5 bzw. 2 Mill. Dollar für Reklame aus, eine Seifen- und eine Tabakfabrik je 1,7 Millionen. Für England nimmt man die Reklameausgaben mit 2,7 Milliarden Mark an. In Deutschland wird die Ausgabe für unmittelbare Reklame in Druck und Schrift mit rund 1 Milliarde Mark angenommen. Das kleine Österreich gibt 60 bis 70 Millionen Schilling für Reklame aus. — Die Reklame ist also zum unentbehrlichen Faktor der Absatzwirtschaft geworden. Riesenhafte Summen werden alljährlich dazu gebraucht, um die ungeheuren Warenberge, die die kapitalistische Wirtschaft dem Verbrauch zur Verfügung stellt, absetzen zu können. Wir glauben, daß der Reklameaufwand geringer sein könnte, wenn das Masseneinkommen höher wäre. Bei erhöhter Kaufkraft ist das Anwerben zum Kaufen weniger notwendig, als wenn dem großen Warenangebot eine geringere Nachfrage gegenübersteht.

Das Garantieyndikat

Die großen deutschen Unternehmungen aus Industrie, Banken, Handel und Schiffahrt haben in einer Eingabe an den Präsidenten der Reichsbank ihre Hilfe in Form eines Garantieyndikats angeboten. Ähnlich wie bei Schaffung der Rentenmark soll durch diese Aktion die deutsche Währung gestützt und die Kreditnahme im Ausland erleichtert werden. Die großen Unternehmungen, deren Betriebsvermögen 5 Millionen Mark übersteigt, 1008 an der Zahl, wollen sich der Golddiskontbank gegenüber verpflichten, nötigenfalls eine Garantie von 500 Millionen Mark zu übernehmen. Die Reichsregierung hat dieses Angebot der Unternehmer sofort angenommen und durch Notverordnung in Kraft gesetzt. Der § 1 dieser Notverordnung lautet:

„Die Reichsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung in Anlehnung an die Vorschriften des Aufbringungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzblatt 2, Seite 269) die danach aufbringungspflichtigen Unternehmer, deren Betriebsvermögen fünf Millionen Reichsmark übersteigt, anteilig zu verpflichten, die Haftung bis zum Gesamtbetrag von 500 Millionen Reichsmark für etwaige Ausfälle aus Kreditgeschäften zu übernehmen, welche die Deutsche Golddiskontbank im Interesse der Aufrechterhaltung des deutschen Auslandskredits tätigt. Die Reichsregierung erläßt die näheren Vorschriften; sie kann mit der Durchführung treuhänderischer Aufgaben die Bank für deutschen Industrieobligationen in Ergänzung der ihr in § 7 des Industriebankgesetzes vom 31. März 1931 (Reichsgesetzblatt 1, Seite 124) zugewiesenen Aufgaben betrauen.“

Zum näheren Verständnis dieser Aktion muß noch einiges gesagt werden. Die Golddiskontbank ist ein Tochterunternehmen der Reichsbank. Dr. Luther ist Präsident bei beiden Instituten. Schon bisher hatte die private Wirtschaft auf die Golddiskontbank einen gewissen Einfluß. Dieser Einfluß soll durch die neue Aktion verstärkt werden. In der Durchführungsbestimmung, die zugleich mit der neuen Notverordnung verkündet werden, wird dies im einzelnen festgelegt. Der Reichsbankpräsident ist berufen, einen Ausschuß von 7 Mitgliedern einzusetzen, der als Vertretung der haftenden Unternehmer bei Kreditgeschäften der Golddiskontbank mitzuwirken hat. Die Haftung des Garantieyndikats soll nach § 2 der Durchführungsbestimmungen nur eintreten für Kreditgeschäfte, die innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung mit Zustimmung des Ausschusses abgeschlossen werden. Man sieht, daß es sich hier um sehr weitgehende Vollmachten handelt, die dem Ausschuß gegeben werden. Die Bank für deutsche Industrieobligationen, die 1924 als Zentralinstitut für die Reparationsabgabe gegründet wurde, wird mit der Golddiskontbank in gewissem Sinne verflochten. An sich kann man die Aktion der Unternehmer durchaus begrüßen. Es wird dadurch die Möglichkeit gegeben, das Vertrauen zur deutschen Wirtschaft im Auslande zu stärken und dem langfristigen Auslandskapital den Zufluß nach Deutschland zu erleichtern.

Dies auch ohne Einschränkung zugegeben, so muß es aber abgelehnt werden, hier von einem Notopfer der Wirtschaft zu reden. Die „DZ.“ verlangt sogar, daß als Belohnung dafür die offizielle Innen- und Wirtschaftspolitik umgestellt werden müsse. Davon kann gar keine Rede sein. Letzten Endes bedeutet der sich ergebende Zufluß von Auslandskapital eine Hilfe für die großen Unternehmungen. Wenn diese eine Garantie in Aussicht stellen, von der man noch gar nicht weiß, ob sie in Anspruch genommen wird, so ist das eine Hilfe für die Unternehmungen selbst. Letzten Endes sind die Unternehmer an dieser Kreditkrisis nicht ganz unschuldig. Sie haben in den verflochtenen Jahren Riesenkapitalien in Unternehmungen gesteckt, von denen man nicht weiß, ob das investierte Kapital jemals seinen Zweck erfüllt. Wenn also Fehldispositionen in großem Umfang gemacht wurden, so mußte sich naturgemäß über kurz oder lang ein Kapitalmangel einstellen. Weiter kommt hinzu, daß an den großen Verlusten der Reichsbank gewisse Kreise des deutschen Großkapitals nicht ganz unschuldig waren. Arbeiter, Angestellte und kleine Beamte waren es gewiß nicht, die ihr Geld ins Ausland verschoben haben. Sie waren es auch nicht, die Devisen gehandelt oder sonstwie zu den Schwierigkeiten beitrugen. Es kann also gar keine Rede davon sein, von der breiten Masse ein Opfer gleicher Art zu verlangen. Dies um so weniger, weil die breite Masse für diese Krise schon seit Jahren die schwersten Opfer trägt. Die hohe Arbeitslosigkeit, die Lohn- und Gehaltskürzungen und all jene unliebsamen Erscheinungen dieser gewaltigen Krise haben der breiten Masse Opfer auferlegt, die in viele Milliarden gehen. Bei den Großunternehmern handelt es sich um eine eventuelle Garantie. Bei den breiten Massen handelt es sich um wirkliche Opfer. Die Notverordnung beweist dies sehr deutlich.

Es kommt noch ein weiteres hinzu: Wenn die erhofften Auslandskapitalien wirklich hereinkommen, so sind die Großunternehmungen in erster Linie die Nutznießer hiervon. Ferner steht es noch keineswegs fest, daß auch die Klein- und Mittelunternehmungen davon einen Nutzen haben. Wie dem aber auch sei, die deutsche Arbeitererschaft nimmt es zur Kenntnis, daß das Großkapital sich durch eine besondere Aktion zur Behebung der Wirtschaftskrise einsetzt. Mögen die daran geknüpften Hoffnungen in Erfüllung gehen. Eine volkswirtschaftlich richtige Verteilung der hereinkommenden Kredite muß aber von vornherein verlangt werden. Es wäre ein verhängnisvoller Fehler, der erfolgte Zehrfachverteilung durch die neuen Auslandsgelder fortzusetzen. Der verhängnisvolle Verlauf der Geschicke in den letzten Monaten hat die Forderung klar hervortreten lassen, daß es zu einem gründlichen Umbau der deutschen Wirtschaft kommen muß. Die Großunternehmer dürfen nicht mehr allein über das Wohl und Wehe der Wirtschaft zu entscheiden haben. Eine öffentliche Kontrolle unter Mitbeteiligung der Arbeitererschaft ist das Gebot der Stunde. Die Arbeiter, Angestellten und Beamten haben ihre Opfer gebracht, nun mögen es auch die Unternehmer tun. Jedoch vermögen wir das Garantieyndikat nicht als ein Opfer anzuerkennen.

Bekanntmachungen aus den Zahlstellen Bezirken und Gauen

Berjammlungen:
Sonnabend, 18. Juli:
Zu Potsdam um 20 Uhr im Volkshaus.
Sonntag, 19. Juli:
Zu Hirschberg (Riesengeb.) um 14 Uhr in der „Alten Hoffnung“.
Zu Berlin (Steinseher und Berufsgenossen) um 10 Uhr in den Brunnenjäten, Brunnenstraße 15.
Sonnabend, 25. Juli:
Zu Mohrungen (Distr.) um 16½ Uhr bei Ehrlichmann, Bezirksleiter anwesend.
Sonntag, 26. Juli:
Zu Weiswasser um 9 Uhr im Volkshaus.

Reiseunterstützung aus örtlichen Mitteln kann nicht mehr zahlen die Zahlstelle Raundorf (Sa.).

Briefkasten

H. M. Eth. Das „Gebicht“ zeigt deine gute Empfindung für die schwere Arbeit des Steinarbeiters, doch zum Abdruck eignet es sich nicht. Lege es dir nur selbst laut vor und beachte die plötzlichen Uebertöne in jedem Satz.
Andi. Für die Wohlfahrtsempfänger, die infolge Arbeitslosigkeit Unterstützung erhalten, ist das „Stempelgehen“ Vorschrift, schon allein wegen der event. Arbeitsvermittlung.

Adressenänderungen

1. Gau: **Soldin.** Vorf.: Franz Adermann, Kreisbauhof (Neubau).
3. Gau: **Vogdorf.** Kass.: Otto Hausmann, Reichenberg bei Dresden, Dresdener Straße 34. — Lauter. Kass.: Max Müller, Johann-Köhler-Str. 15g.
5. Gau: **Wanne-Eifel.** Kass.: Jakob Buchenne, Heldenstr. 1. — Mayen. Vorf.: Joseph Mayer, Eintrachtstr. 73.
6. Gau: **Karlsruhe.** Sektion der Steinseher, Obmann Karl Roth, aufgelöst.
9. Gau: **Hainstadt.** Vorf. u. Kass.: August Vollert, Josephstr. 44.

Bücher und Zeitschriften

Stein. Ein Führer zum neuen Reich. Lebensbild für das deutsche Volk. Verlag Gutenberghaus G. m. b. H., Berlin.
In Nr. 28 des „Steinarbeiter“ haben wir unter dem Titel „Im Schatten der Revolution“ das Wirken des Freiherren von Stein, anlässlich des 100jährigen Todesjahres, in der Bedeutung der Zeitgeist gewürdigt. Die vorliegende Schrift schließt das ebenfalls unter dokumentarischer Belegung heraus, läßt das Wirken dieses Mannes, seine jüngerlichen und bürgerlichen Gegenpieler gegen seine große Vaterlandsliebe an anderen Augen vorbeiziehen. Eine lehrreiche objektive Schrift ist dieses Lebensbild aus dem Verlag Gutenberghaus.

Saefels Naturgeschichte des Lebens. Saefel hat in der Jahrhundertwende wohl als letzter Heros von hunderttausenden gebildeter Bürger das Verlangen nach Aufklärung proklamiert. An ihre Stelle sind inzwischen Millionen und aber Millionen von Arbeitern getreten, die nach der Herstellung neuer wirtschaftlich-gesellschaftlicher Zustände drängen. Der Jenaer Biologe S. Saefel illustriert in der „Araucaria“ Saefels Rolle in diesem kulturgeschichtlichen Umstellungsprozess an der Hand zeitgenössischer Urkunden. Probehefte werden vom Urania-Verlag in Jena kostenlos zur Verfügung gestellt. Das Abonnement kann bestens empfohlen werden!

Anzeigen

Seit 10 Jahren Spezialanfertiger **Steinbockschuhe handengebnd.,** Garantie für jedes Paar, hochwertige Qualität, reelle Beliefer. **M 14.75** portofr.



Pflasterhämmer aus bestem Schweisstahl, **Rammen, Brechstangen** und sämtliche Werkzeuge für den Straßenbau liefert auch nach außerhalb **Otto Teske, Berlin N 31** Brunnenstraße 82

Bücher die in kein Zahlstelle fehlen dürfen, für Betriebsräte und Gewerkschaftsfunktionäre, empfiehlt **ADGB-Verlag Berlin S 14, Inselstraße 6**

Steinarbeiterhosen aus III-Drahtleder mit 12er Schuß u. Ledertaschen 11,50 Mk., aus II-Drahtleder 8.— und 6.— Mk., **Maurersocken** 1,10 Mk. **Echt Linder-Manchesterhosen** Qual. I 15.—, II 11,50, III 10.— Mk. vers. n. Maß b. Bestellung von 20 Mk. frei Haus, Preisliste u. Muster gratis. **Emil Hohlfeld, Dresden 6, Ritterstr. 2** (Spezialfabrik für Berufskleidung)

Das Wandern ist des Müllers Lust, Das stärkt die Füße, hebt die Brust, Doch willst du schneller vorwärts kommen, Dann wird ein Lindcar-Rad dir frommen.

Gestorben

- (Todesfälle, die bei der Meldung über 1 Monat zurückliegen, werden infolge ihrer späten Meldung an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Redaktion.)
- Beucha.** Am 24. Juni der Pflastersteinmacher Georg Meidinger, 58 Jahre alt, 1 Monat krank, Herzschwäche.
 - Flensburg.** Am 28. Juni der Hilfsarbeiter Karl Ehmsen, 59 Jahre alt, 8 Monate krank, Magenkrebs.
 - Asbach.** Am 1. Juli der Granitsteinmetz Phil. Fischer, 52 Jahre alt, 3 Jahre lungkrank.
 - Güstrow.** Am 1. Juli der Hilfsarbeiter Adolf Günther, 72 Jahre alt, 6 Wochen krank, Magenkrebs.
 - Danzig.** Am 2. Juli der Steinmetz Johannes Schwabe, 53 Jahre alt, 29 Wochen krank, Herzschwäche.
 - Häselitz.** Am 3. Juli der Granitsteinmetz Alfred Neumann, 45 Jahre alt, 4 Jahre krank, Herzleiden.
 - München.** Am 4. Juli der Steinmetz Leonhard Steinmetz, 52 Jahre alt, Herzlähmung bei einer Operation.
 - Langensalza.** Am 5. Juli der Hilfsarbeiter Max Köhler, 63 Jahre alt, 1½ Jahre zuckerkrank.
 - Striegau.** Am 6. Juli der Hilfsarbeiter Paul Bohms, 68 Jahre alt, Gehirnschlag; am 8. Juli der Brecher Joseph Müller, 71 Jahre alt, 1½ Jahre krank, Magenverhärtung.

EHRE IHREM ANDENKEN
Verantwortliche Schriftleitung: Hermann Siebold, Verlag: Ernst Winda, beide in Leipzig; Druck: Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft, Leipzig.

„Arbeitslosenhilfe“ durch Notverordnung

Von unserem sozialpolitischen Mitarbeiter wird uns geschrieben: Die zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Präsidentliche Notverordnung) bringt unter der bezeichnenden Ueberschrift „Arbeitslosenhilfe“ einschneidende Verschlechterungen der zur Zeit geltenden Bestimmungen in der Arbeitslosen-Versicherung und Krisenfürsorge.

Inkrafttreten der neuen Bestimmungen. Diese Bestimmungen traten bereits mit dem 29. 6. d. J. für die neuen Unterstützungsfälle, und zwar in der Form in Kraft, daß, sofern der 29. 6. 31 noch in die Wartezeit fällt oder aber erster Unterstützungstag ist, bereits die neuen Bestimmungen anzuwenden sind.

Erfassung der laufenden Unterstützungsfälle. Im Gegensatz zu einem alten in der Sozialversicherung verankerten Grundgesetz, daß durch neue gesetzliche Bestimmungen laufende Unterstützungsfälle nicht betroffen werden sollen, es sei denn, daß die bei Inkrafttreten der neuen Bestimmungen bereits laufenden Unterstützungsfälle kraft Gesetzes ausdrücklich erfasst werden sollen, ist in diesem Falle festgelegt, daß auch die bereits laufenden Unterstützungsfälle nach dem neuen — also verschlechterten — Recht zu behandeln sind. Für die Erfassung dieser laufenden Unterstützungsfälle ist vorgesehen, daß diese spätestens am 13. Juli 1931 nach den neuen Bestimmungen umgerechnet werden müssen.

In einer Bepfehlung der Präsidenten der Landesarbeitsämter in der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist festgelegt worden, daß die Ueberleitung der laufenden Unterstützungsfälle auf das neue Recht in der Weise erfolgen soll, daß bei allen Unterstützungszahlungen, die am 13. 7. oder später geleistet werden, bereits für die diesen Unterstützungszahlungen vorangehende Wochenzahlung die neuen, also umgerechneten Sätze, gezahlt werden müssen.

Bedürftigkeitsprüfung für Jugendliche unter 21 Jahren und verheiratete Frauen. Die Gewährung der Arbeitslosen-Unterstützung an Jugendliche unter 21 Jahren und an verheiratete Frauen wird davon abhängig gemacht, daß Bedürftigkeit vorliegt. Für die Prüfung der Bedürftigkeit gelten die Vorschriften der Krisenfürsorge in der Fassung der Verordnung über die Krisenfürsorge für Arbeitslose vom 11. 10. 30.

Verschärfung der Bestimmungen über Arbeitsverweigerung und schuldhaften Arbeitsverlust. Während bisher ein berechtigter Grund zur Verweigerung einer angebotenen Arbeit auch dann vorlag, wenn die Arbeit einem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung oder seiner früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden konnte, ist nach Streichung der Worte „seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit“ eine Verweigerung der Arbeit, ohne daß eine Sperrfrist verhängt werden kann, nur noch möglich, wenn diese Arbeit dem Arbeitslosen nach seinem körperlichen Zustand oder mit Rücksicht auf sein späteres Fortkommen nicht zugemutet werden kann. Selbstverständlich bleiben daneben die übrigen Schutzbestimmungen des § 90 Absatz 2 UAWG bestehen.

Während bisher Voraussetzung für die Verhängung einer Sperrfrist war, daß eine konkrete Arbeitsverweigerung vorlag bzw. daß der Arbeitslose seine Arbeit aus einem nicht wichtigen oder nicht berechtigten Grunde aufgegeben oder seine Arbeit durch ein Verhalten, das die fristlose Lösung des Dienstverhältnisses rechtfertigt, verloren hat, kann in Zukunft eine Sperrfrist auch dann schon verhängt werden, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß der Arbeitslose arbeitsunwillig oder durch eigenes Verschulden arbeitslos geworden ist.

Es ist danach die Verhängung einer Sperrfrist nicht von einer konkreten Arbeitsverweigerung bzw. von einem Verhalten, das eine fristlose Lösung des Dienstverhältnisses rechtfertigt, abhängig.

Pflichtarbeit auch für über 21 Jahre alte Arbeitslose. Während bisher die Gewährung der Unterstützung bei Arbeitslosen unter 21 Jahren und Arbeitslosen, die die Krisenunterstützung erhalten, von einer Arbeitsleistung abhängig war, ist dies in Zukunft auch bei Arbeitslosen über 21 Jahren möglich.

Auch regelmäßige Arbeiten, die fortlaufend die Arbeitstätigkeit eines Arbeitnehmers beanspruchen, können in Zukunft im Wege der Pflichtarbeit ausgeführt werden, während das bisher nicht zulässig war.

Kürzung der Höchstbezugsdauer für berufstätige Arbeitslose. (Saisonarbeiter). Für Arbeitslose, die unter die sogenannte berufstätige Arbeitslosigkeit fallen, beträgt die Höchstdauer der Arbeitslosen-Unterstützung nur noch 20 Wochen.

Ein gewisser Ausgleich ist dadurch geschaffen, daß für die zur Krisen-Unterstützung zugelassenen Arbeitslosen — soweit sie unter die berufstätige Arbeitslosigkeit fallen — die Höchstbezugsdauer der Krü um diese in der Krü gekürzt 6 Wochen verlängert werden kann.

Berechnung der Unterstützungshöhe. Während bisher das Arbeitsentgelt maßgebend war, das der Arbeitslose im Durchschnitt der letzten 26 Wochen oder — wenn das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen war — im Durchschnitt der letzten 6 Monate der Arbeitnehmerschaft vor der ersten Arbeitslosmeldung bezogen hat, wird zur Berechnung der Unterstützung nunmehr nur noch zurückgegriffen auf die letzten 13 Wochen oder — falls das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen war — auf die letzten 3 Monate.

Der Vorsitzende des Arbeitsamtes kann aber diesen 13 wöchentlichen Zeitraum allgemein oder in Einzelfällen bis auf 26 Wochen oder 6 Monate verlängern, wenn ein kürzerer Zeitraum zu offenbar zufälligen Ergebnissen führen kann, ohne daß gegen diese Anordnung des Vorsitzenden ein Rechtsmittel gegeben ist.

Während bisher das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen war, das ohne Kürzung der Arbeitszeit bezogen worden wäre, wenn infolge Arbeitsmangels (Kurzarbeit) die in der Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wurde und deswegen Lohnkürzungen eintraten, ist zukünftig das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das er tatsächlich bezogen hat, wenn die Arbeitszeit auch trotz der Kürzung noch mehr wie 40 Stunden die Woche betrug.

Nur wenn die Arbeitszeit auf weniger wie 40 Stunden herabgesunken ist, darf für die Bemessung der Unterstützung höchstens ein Arbeitsentgelt für 40 Stunden zugrunde gelegt werden.

Kürzung der Unterstützungssätze. Der Anteil der Hauptunterstützung an dem Einkommen ist in allen Lohnklassen um 5 v. H. des Anteiles — nicht etwa nur um 5 v. H. der Unterstützung — gekürzt worden.

Die Familienzuschläge haben keine Kürzung erfahren, vielmehr ist dadurch, daß die Höchstgrenzen der Hauptunterstützung und der Familienzuschläge nicht verschoben sind, die Gewährung von 6 Familienzuschlägen möglich, während bisher nur 5 Familienzuschläge bewilligt werden konnten.

Durch die Senkung der Unterstützungssätze in der Arbeitslosenversicherung tritt automatisch auch eine Senkung der Sätze in der Krisenfürsorge ein, da diese sich auf den Krü-Sätzen aufbauen.

Ueber diese allgemeine Senkung der Unterstützungssätze hinaus erfahren die berufstätigen Arbeitslosen (Saisonarbeiter) eine weitere Verschlechterung ihrer Unterstützung dadurch, daß sie in Zukunft für die ganze Dauer der Arbeitslosigkeit auch in der Arbeitslosenversicherung nur noch die Unterstützungen nach den Lohnklassen der Krisenfürsorge erhalten.

Eine Bedürftigkeitsprüfung — wie sie die Krisenfürsorge kennt und vorschreibt — wird allerdings während des Arbeitslosenunterstützungsbezuges nicht durchgeführt.

Verlängerung der Wartezeiten. Während die Wartezeit bei Arbeitslosen ohne zuschlagsberechtigten Angehörigen bisher 14 Tage betrug, ist sie auf 21 Tage verlängert worden.

Arbeitslose mit 1, 2 oder 3 zuschlagsberechtigten Angehörigen machten bisher 7 Tage Wartezeit durch und müssen jetzt 14 Tage warten.

Für Arbeitslose mit 4 und mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen betrug die Wartezeit bisher 3 Tage, diese ist auf 7 Wartetage verlängert worden.

Anrechnung von Renten. Auf die Arbeitslosen-Unterstützung sind Renten, die der Arbeitslose aus der Sozialversicherung oder aus einer zusätzlichen Rentenversicherung, einer Einrichtung einer öffentlich rechtlichen Körperschaft erhält, sowie Renten auf Grund des Reichsversicherungsgesetzes oder der früheren Wehrmachtsversicherungs-gesetze, Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder, sowie Kinderzuschläge insoweit anzurechnen, als der Betrag von 15 M. monatlich überstiegen wird — bisher blieben 30 M. anrechnungsfrei.

Auch die auf Grund einer Kriegsdienstbeschädigung gezahlten Renten werden nunmehr angerechnet — nach Freilassung des Betrages von 15 M. monatlich — während sie bisher anrechnungsfrei blieben.

Anrechnung von Entschädigungen aus dem Betriebsrätegesetz gemäß § 87 und aus dem Handelsgesetz gemäß § 74. Diese Entschädigungen waren bisher anrechnungsfrei, d. h. sie wurden bei Prüfung der Frage, ob der Arbeitslose anlässlich des Ausscheidens aus seiner früheren Beschäftigung eine Abfindung oder Entschädigung erhalten hat, außer Acht gelassen.

Durchbrechung des Grundgesetzes der Unpfändbarkeit der Unterstützung. Die grundsätzliche Bestimmung des § 111, daß die Arbeitslosenunterstützung nicht der Pfändung und damit auch nicht der Aufrechnung und Abtretung unterworfen war, hat insofern eine Lockerung erfahren, als der Vorsitzende des Arbeitsamtes gemäß § 175, soweit in besonderen Fällen dazu Anlaß besteht, anordnen kann, daß ein angemessener Teil der Arbeitslosen-Unterstützung zur Begleichung des Mietzinses für die Wohnung des Arbeitslosen an den Vermieter ausgegahlt wird.

Rückstattung der Krisenunterstützung. Empfänger von Krisenunterstützung sind verpflichtet, die Beträge, die für sie aus der Krisenfürsorge als Hauptunterstützung aufgewandt werden, zu erstatten. Grundsätzlich darf die Erstattung erst verlangt werden, wenn der Unterstützungsempfänger nach dem Ausscheiden aus der Krisenfürsorge oder der öffentlichen Fürsorge, seit mindestens drei Monaten nicht nur vorübergehend wieder in Arbeit steht und das Fortkommen des Arbeitslosen durch die Erstattung der Unterstützung nicht unbillig erschwert wird. Die ausfallenden Beträge können ganz oder teilweise den Gemeinden zur Deckung ihrer Aufwendungen in der Krisenfürsorge oder auch den Ländern zu gleichen Zwecken überwiesen werden.

Die Erstattung von Unterstützungen, die für die Zeit vor dem 29. Juni 1931 gewährt worden sind, darf nicht gefordert werden.

Beschränkung der Freizügigkeit der Arbeitslosen. Grundsätzlich ist der Antrag auf Arbeitslosenunterstützung bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen Wohnort hat. Hat der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen Wohnort in einer Gemeinde, die in die Sonderklasse oder in die Klasse A) oder B) der Reichsbesoldungs-Ordnung eingereiht ist und ist er in diese Gemeinde innerhalb des letzten Jahres gezogen, so wird die Arbeitslosenunterstützung bei dem für diese Gemeinde zuständigen Arbeitsamt nur für 4 Wochen gewährt. Nach Ablauf der 4. Unterstühtungswoche ist für die Weitergewährung der Unterstützung das Arbeitsamt der inländischen Gemeinde zuständig, in der der Arbeitslose zuletzt während wenigstens 6 Monaten seinen Wohnsitz gehabt hat. Liegt dieser Ort aber gleichfalls in der Sonderklasse oder Klasse A) bzw. B), so bleibt es bei der Zuständigkeit des Zuzugsortes.

Zu diesen Bestimmungen, die den Zugang in die größeren Städte und Industrie-Bezirke erschweren sollen, werden noch ausführliche Durchführungs-vorschriften erlassen.

Neuregelung der Kurzarbeiter-Unterstützung. Die bisherige Regelung der Kurzarbeiter-Unterstützung soll nur noch bis Ende August dieses Jahres in Kraft bleiben. Mit Wirkung ab 1. September soll eine neue Verordnung erlassen werden, die den veränderten gesetzlichen Bestimmungen in der Arbeitslosen-Versicherung Rechnung trägt, zumal sich die Kurzarbeiterunterstützung weitestgehend auf den Berechnungsgrundlagen der Arbeitslosen-Unterstützung aufbaut. Dabei ist auch an eine Vereinfachung der Durchführungsbestimmungen der Kurzarbeiter-Unterstützungs-Verordnung gedacht.

Das Problem der Handelspanne

Die Forschungsstelle für den Handel, Berlin, veröffentlicht eine lehrreiche Schrift über die Handelspanne, Prof. Julius Hirsch weist in dieser Schrift nach, daß bei großen Schwankungen die Handelspanne bei Lebensmitteln im Einzelhandel von 20 v. H. im Großhandel von etwa 10 bis 12 v. H. beträgt. Bei Bekleidung beträgt die Handelspanne etwa 25 bis 40 v. H. im Einzelhandel und 14 bis 17 v. H. im Großhandel. Gegenüber der Vorkriegszeit haben sich die Kosten der Handelsbetriebe meist erheblich erhöht. Es wird eine Uebereinstimmung der Handelspannen mit den durchschnittlichen Kosten der Handelsbetriebe festgestellt. Die gesamte Handelspanne wird für den deutschen Einzelhandel bei einem Umsatz von etwa 35 Milliarden auf 8 bis 9 Milliarden, für den Großhandel bei einem Umsatz von 50 Milliarden auf etwa 3 1/2 Milliarden geschätzt. Die Handelspanne beträgt beispielsweise bei gutem Kaffee 33 v. H. vom Endverkaufspreis, bei Butter etwa 17,5 v. H., bei Kartoffeln 49 v. H. des Erzeugerpreises usw. Bei den Markenartikeln ergeben sich folgende Handelspannen: Mehl 10 bis 13, Raffinade 13, Seife 20, Markenschuhe 18 bis 30, Kaffeeklingen 26 bis 48, kosmetische Artikel 33 bis 50 und bei technischen Artikeln 33 bis 40 v. H. Das sind Handelspannen, die teilweise weit über das erträgliche Maß hinausgehen. Ueberraschend ist die Uebereinstimmung der Handelspannen und Handelskosten in den verschiedenen Ländern. Bei Kolonialwaren schwankt die Handelspanne im Einzelhandel in Deutschland, England, der Schweiz, Ungarn, Frankreich und den Vereinigten Staaten durchschnittlich zwischen 16 und 18 v. H. vom Verkaufspreis. Nach Ansicht von Prof. Hirsch lassen sich starke Kostenentlastungen in allen Handelsbetrieben durch Verminderung des Leerlaufs erzielen. So unter anderem durch planmäßige Verteilung der Lohn- und sonstigen Zahlungstermine, Vermeidung der toten Kosten, der Konkurrenz usw. Durch Gemeinschaftsarbeiten zwischen Handel, Industrie, Landwirtschaft und Verbrauchern sind Kostenentlastungen durch Verzögerung der Lagerhaltung möglich. Gegenüber der Vorkriegszeit sind die Handelspannen teilweise sehr wesentlich gesunken. Bei Salz z. B. im Durchschnitt von 8 v. H. auf 55 v. H., bei lebenden Fischen von 15 auf 27 v. H., bei Obst und Gemüse von 20 bis 30 auf 20 bis 40 v. H., bei Kartoffeln von 17 auf 20 v. H. usw. Nach unserer Meinung müßte es möglich sein, die Spanne zwischen dem Erzeugerpreis und dem letzten Verbraucherpreis zu senken. Eine Erhöhung des Reallohns wäre auf diese Weise bestimmt möglich.

Was wird mit den Heimarbeitern?

Durch die Notverordnung vom 5. Juni sind die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden grundsätzlich aus der Arbeitslosenversicherung herausgenommen worden. Hunderttausenden in der Heimarbeiter Beschäftigten wird durch diese Maßnahme der Regierung indirekt empfohlen, sich den Unternehmern unter jeder Bedingung als Lohnbrüder zur Verfügung zu stellen. Der gesetzliche Schutz der Tarifverträge wird zur Farce, das seit Jahrzehnten mühselig erzwungene Heimarbeiter-schutzgesetz praktisch außer Kraft gesetzt. Der Drang zum Leben wird jedes Schutzes beraubten Heimarbeiter vielfach zum Schmutzkonkurrenten der Betriebsarbeiter machen. Die Folge ist die völlige Zerstörung eines geordneten Tarifvertragswesens, ein Zustand, den die Unternehmer so sehr wünschten. Der Deutsche Bekleidungsarbeiter-Verband hatte bereits in einer früheren Eingabe an die Brauns-Kommission vor der Durchführung solcher Gedankengänge gewarnt, wie sie jetzt ihre Verwirklichung finden sollen. Alle Mahnungen und Warnungen waren bisher vergeblich. Und doch muß noch vor der Verwirklichung dieser auf die Heimarbeiter begünstigenden Bestimmungen der Notverordnung eine Uenderung eintreten, wenn größtes Unrecht und katastrophale Auswirkungen in zehntausenden von Heimarbeiterfamilien und darüber hinaus in tarifpolitischer Hinsicht verhütet werden sollen. Tritt vorerst eine Uenderung der Notverordnung nicht ein, muß der Verwaltungsrat der Reichsanstalt baldigt entscheiden. Der Deutsche Bekleidungsarbeiter-Verband hat bestimmte Vorschläge an diese Körperschaft gerichtet. Danach soll der Rahmen, der der Versicherung unterstehenden Heimarbeiter mindestens auf den Umfang ausgedehnt werden, wie ihn die Verordnung über die Einschränkung der Arbeitslosenversicherung der Heimarbeiter vom 18. Oktober 1930 noch zuließ.

Konsumgenossenschaften und Krise des kapitalistischen Wirtschaftssystems

Bei volkswirtschaftlich vernünftig denkenden Menschen besteht heute kein Zweifel mehr darüber, daß sich das kapitalistische Wirtschaftssystem in einer Krise befindet, die seine Grundlagen erschüttert. Und zwar seine wichtigste Grundlage in erster Linie, welche im Vertrauen auf die Unerschütterlichkeit des Systems beruht. Dies Vertrauen als wichtigste geistige Potenz für die Aufrechterhaltung und Unbesiegbarkeit eines ökonomischen Zustandes, der für eine Ewigkeit bestimmt schien. Die privatkapitalistische Wirtschaftsmorphologie beginnt sich zu verändern, weil das ökonomische System, aus dem sie sich entwickelt hat, sichtbar ins Wanken geraten ist. Und in dem Maße, in dem es sich weiterhin unsicher erweist, die Krise zu beseitigen, von der es in allen Industrieländern der Welt erfährt worden ist, neigt sich das Vorstellungsbewußtsein nicht nur der arbeitenden Massen, sondern auch der Intelligenz dem ökonomischen System zu, das bestimmt erscheint, in organischer Entwicklung seine Vorgängerin abzulösen. Und dies um so mehr, als die Welt die Theorie, d. h. die geistige Vorstellung eines ökonomisch zweckmäßigeren und deshalb besseren Wirtschaftssystems, durch praktische Tatsachen von seiner Ueberlegenheit gegenüber dem privatkapitalistischen Wirtschaftssystem überzeugt werden kann.

Dies ökonomische System der Gemeinwirtschaft an Stelle der Privatwirtschaft ist bereits so sehr in der Entwicklung der Konsumgenossenschaft verkörpert, daß es ein Leichtes ist, den Nachweis seiner Ueberlegenheit durch beliebige Beispiele aus der Praxis zu erbringen. Sein grundlegendes Wesen besteht im Mittelbelitz der Gemeinschaft an den Produktionsmitteln, dem springenden Punkt aller Planwirtschaft, deren Notwendigkeit heute auch von Krisen eingesehen wird, die sich immer noch vor dem Sozialismus betranken, weil sie übersehen, daß er letzten Endes eine ökonomische Potenz ist, aber keine parteipolitische.

Von den beliebig herauszugreifenden Beispielen für die ökonomische Ueberlegenheit der genossenschaftlichen Gemeinwirtschaft über die kapitalistische Privatwirtschaft bietet die Großverkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine ein hervorragendes Objekt, weil sie als die wirtschaftliche Inkarnation der konsumgenossenschaftlichen Bewegung Deutschlands zu betrachten ist. Die einzigen Träger der Gesellschaft sind rund 1200 Konsumgenossenschaften; ihr Vermögen, ihre Produktionsmittel aller Art gehören den Konsumgenossenschaften unmittelbar; mittelbar aber den Millionen Mitgliedern der deutschen Konsumgenossenschaften. Und dementsprechend der wirtschaftliche Ruhestoff des konsumgenossenschaftlichen Spitzenunternehmens allen, die daran beteiligt sind. Produktion und Warenverteilung sind planmäßig organisiert: es wird nichts und nicht mehr produziert, was nicht gebraucht wird. Die Bedarfsdeckungswirtschaft ist effektiv vorhanden und ihre Grundlage bildet der Allgemeinbelitz an Produktionsmitteln. Denn daraus nur erklärt sich die erstaunliche Tatsache, daß, wenn auch infolge der Weltwirtschaftskrise der konsumgenossenschaftliche Produktions- und Verteilungsapparat gewisse Hemmungen zu überwinden hat, er in keinem Lande der Welt in die Krise selbst hineingerissen worden und bis heute die Zahl der beschäftigten Personen konstant geblieben ist. Inmitten einer Welt von 15 bis 20 Millionen Arbeitslosen!

Die Großverkaufsgesellschaft ist heute an der Warenverorgung der deutschen Konsumvereine mit nahezu 500 Millionen Reichsmark in einem Jahre beteiligt, ihre 45 Produktions- und Verarbeitungs-betriebe erzeugen Waren im Wert von rund 140 Millionen Reichsmark in einem Jahre für den geschlossenen Markt der Konsumgenossenschaften, ohne Kapital- und Warenrisiko, weil nicht Profitwirtschaft, sondern Bedarfsdeckungswirtschaft das Wesen der Konsumgenossenschaften ausmacht.

Darum: Bahn frei für die konsumgenossenschaftliche Planwirtschaft im volkswirtschaftlichen Ausmaße!

Neue Bücher und Zeitschriften

Die Industrialisierung der Sowjetunion. Gg. Engelbert Graf. Preis 40 Pfennig. S. 218, nicht ändern — Streichen! Dr. Käthe Frankenthal. Umfang 16 Seiten. Preis 25 Pfennig.

Parteilichkeit und sozialistische Ueberzeugung. Anna Simeisen. Umfang 32 Seiten. Preis 40 Pfennig.

Alle drei Broschüren gehören in die Schriftenfolge: „Sozialistische Zeitfragen.“ G. Laubjäger Verlagshandlung, G. m. b. H., Berlin W. 30.

Tarifrecht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts, von Dr. Franz Heumann, Berlin, herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Bauergewerksbundes. 147 Seiten stark, fester Leinwandband, Preis 4,50 Mark. Für freigewerkschaftlich Organisierte 3,50 Mark. Kann bezogen werden durch die Verlagsgesellschaft des DGB, Berlin S. 14, Inselstraße 6a. Der bekannte Sachverständige auf diesem Gebiet des Arbeitsrechts, Kleemann hat auf der Grundlage der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts, auf diese Weise ein nach meiner Ueberzeugung ein für den Praktiker wirklich geeignetes Buch über das Tarifrecht entworfen. Die Darstellung ist sehr übersichtlich, die jeweils behandelte Rechtsfrage wird noch durch Randnotizen im Feindruck herangezogen. Es gibt keine Streitfrage, die in dieser Darstellung nicht kurz und eindeutig behandelt wäre. Als außerordentliches Vorzug der Arbeit von Heumann ist die absolute Eindeutigkeit anzuerkennen und zu begrüßen, mit der er zu jeder Streitfrage aus dem Tarifrecht Stellung nimmt, denn gerade darauf scheint es mir für den Praktiker anzucomen. Auf Einzelheiten der Darstellung von Heumann einzugehen, ist nicht nötig, denn das Buch ist in allen Teilen gut gelungen. Hervorragend gut ist z. B. besonders die Darstellung über die Tarifnormenkonflikte, was unecht und was echte Tarifnormenkonflikte ist, wann das Güstigkeitssprinzip anzuwenden ist, wird jeder interessierte Laie aus der Art der Darstellung von Heumann leicht erkennen können. Das Buch von Heumann verbindet wissenschaftliche Kenntnis und Erkenntnis mit praktischer Gewerkschaftserfahrung. Es ist trotzdem in hervorragendem Maße objektiv, denn Heumann vertritt eindeutig und klar eine Ueberzeugung. Er behauptet das kollektive Arbeitsrecht rüchlos und kommt hieraus zu einem einheitlichen Gesamtergebnis. Jeder Gewerkschaftsfunktionär muß, soweit er mit der Schaffung und Durchführung von Tarifverträgen betraut ist, dieses Buch von Heumann unbedingt besitzen. Für Gewerkschaftsurte dürfte es ein unentbehrliches Hilfsmittel sein.

Willst du, daß wir mit hinein
in das Haus dich bauen,
Laß es dir gefallen sein,
daß wir dich behauen

Arbeitsrechts- und andere Rechtsfragen

Wer uns vor nutzlosen Wegen
warnt, leitet uns einen ebenso
guten Dienst wie derjenige, der
uns den rechten Weg anzeigt.

Jeder Tag will neu geprägt sein, | Jede Frucht braucht Licht und Regen, | Nur ein unbeirrtes Schwellen
Jede Tat will klug gewägt sein — | Jeder Wunsch ein kühl Erwägen — | Wird dich glatt ans Ziel geleiten.

Das Abzahlungsgeſchäft

Der Kauf auf Raten oder „auf Stottern“ hat besonders in Amerika seinen Triumphzug längst angetreten. Dort werden nahezu alle größeren Artikel in dieser Form gekauft. Der Handel kommt auf diese Weise auch dem Bedürfnis des Lohnempfängers entgegen, eine größere Anschaffung, die zu erschwingen dem Arbeitnehmer nicht möglich wäre, in bequemen Teilraten abzuzahlen. Inwieweit hat das Abzahlungsgeſchäft gewiß volkswirtschaftlichen Wert und zugleich soziale Bedeutung. Aber das gilt uneingeschränkt nur für normale Zeiten. In Zeiten der Krise wirkt sich das Abzahlungsgeſchäft geradezu verheerend für die Schichten der kleinen Leute aus. Da der Verkäufer sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vorbehält, entsteht für den Käufer ein außerordentlich großes Risiko. Schwere wirtschaftliche Folgen treten für den säumigen oder in Not geratenen Käufer dann ein, wenn der Verkäufer rigoros vorgeht. Nachdem er jahrelang seine Raten pünktlich bezahlt hat, häufig sogar unter eigenen Entbehnungen, wird er plötzlich arbeitslos oder er arbeitet kurz, und es wird ihm nunmehr unmöglich, die vereinbarten Raten zu entrichten, ohne sich und seine Familie der schwersten Not auszuſehen. Das Schlimme an der Einrichtung des Abzahlungsgeſchäftes ist nämlich der so harmlos anmutende Eigentumsvorbehalt des Verkäufers und das zumeist vorbehaltene Recht des Rücktritts, sobald der Käufer mit einigen Raten in Verzug gerät. Dazu kommt noch die sogenannte Verfallsklausel, welche besagt, daß bei Verzug des Käufers der gesamte Rest der Kaufsumme sofort fällig ist. Erklärt der Verkäufer den Rücktritt vom Kaufvertrag, so müssen die auf Abzahlung gekauften Möbel zurückgegeben werden. Die inzwischen gezahlten Raten werden zum Teil als Schadenersatz, zum Teil als Abnutzungserſatz einbehalten. Der Käufer hat also praktisch weiter nichts erreicht, als daß er der Möbelfirma für die Benutzung der Möbel einen unersparlich hohen Betrag überlassen hat. Kommt der Käufer mit Raten in Verzug, so genügt es nicht immer, daß er die fälligen Raten schnell auf einmal nachbezahlt, wozu er meist gar nicht imstande ist, sondern er muß entweder, wenn die sogenannte Verfallsklausel im Vertrag enthalten ist, den gesamten Rest auf einmal bezahlen, wenn er die Möbel behalten will. Dazu ist er in den allermeisten Fällen nur in der Lage. In den weitaus meisten Fällen hat er das Spiel verloren, und kein Mensch hilft ihm. Hat sich der Gerichtsbote mit dem Zahlungsbefehl erst eingestellt, so ist es meistens schon vorbei. Es hat dann wenig Zweck, Widerspruch zu erheben, wenn die Summe stimmt. Das Gericht, so gern es manchmal möchte, darf keine Stundung bewilligen. Es muß antragsgemäß den säumigen Käufer verurteilen und ihm auch noch die Kosten auferlegen. Wendet sich der Arbeiter schnell noch an den Gläubiger, so teilt dieser mit, er wolle nur ein Urteil haben, damit er eine Sicherheit besitzt. In Wirklichkeit läßt der Gläubiger nach Erhalt des Vollstreckungstitels den Gerichtsvollzieher in Tätigkeit treten, so daß der arbeitslos gewordene Käufer sogar um die wenigen Sachen hängen muß, die in seinem Haushalt überhaupt noch pfändbar sind. Da hat er sich in den Feierabendstunden mit Liebe und Mühe einen Radioapparat zusammengespart. Oder er hat sich einmal eine Chaiselongue zugelegt. Unrühmlich wird es gepfändet, und er muß tatlos zusehen, wie ihm liebgeordnete Stücke des pfändbaren Hausrats hinausgeschafft werden. Zu einem lächerlichen Preis werden sie nachher versteigert; denn wenn die inzwischen gezahlten Raten den Schaden nicht decken, der dem Verkäufer angeblich entstanden ist, haftet der Käufer auch für die daran fehlende Summe. — Es muß also vor dem Abschluß solcher Abzahlungsgeſchäfte dringend gewarnt werden. Wenn es sich nicht um ein ganz vertrauenswürdiges Unternehmen handelt, sollten Abzahlungsgeſchäfte von Arbeitern überhaupt nicht mehr abgeschlossen werden, es sei denn, daß sie absolut sichere Aussicht haben, die eingegangenen Verpflichtungen restlos abdecken zu können.

Verkehr mit dem Gerichtsvollzieher

Sehr oft ist die Wahrnehmung zu machen, daß das Publikum im Verkehr mit dem Gerichtsvollzieher noch nicht allenthalben über die unbedingt notwendige Sachkenntnis verfügt. Das hat zur Folge, daß die Durchführung der Zwangsvollstreckungsaufträge durch an sich unnötige Rückfragen verzögert wird. Diese Ausführungen verfolgen daher den Zweck, praktische Winke für den Verkehr mit dem Gerichtsvollzieher zu geben.

Es ist außerordentlich wichtig zu wissen, daß der Gerichtsvollzieher in der Hauptsache nur zuständig ist für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in körperlichen Sachen (Geld, Kostbarkeiten, Möbel und dergleichen) und für die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen (Räumung eines Grundstückes, Herausgabe bzw. Wegnahme einer körperlichen Sache, Wegnahme eines Kindes). Die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte (z. B. Gehaltspfändung) und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Grundstücke, Schiffe) gehören zur Zuständigkeit des Amtsgerichts als Vollstreckungsgericht.

Voraussetzung für die Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens ist der Besitz eines Vollstreckungstitels, auch Schuldtitel genannt. Ohne Schuldtitel darf der Gerichtsvollzieher Zwangsvollstreckungshandlungen in keinem Falle vornehmen. Nimmt er sie dennoch vor, dann sind sie unwirksam. Als Schuldtitel kommen u. a. in Frage: Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vollstreckungsbefehle, Vergleichs-, Arrestbefehle, einstweilige Verfügungen, vollstreckbare Urkunden. Sie müssen dem Gerichtsvollzieher in der Form der „vollstreckbaren Ausfertigung“ übergeben werden. Vollstreckungsbefehle, Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen werden jedoch nicht mit einer besonderen Vollstreckungsklausel versehen.

Den Schuldtitel muß der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher mit dem Auftrag zur Vornahme der Zwangsvollstreckung übersenden. In Preußen z. B. kann er den Auftrag auch bei der Verteilungsstelle des Amtsgerichts einreichen, die ihn an den zuständigen Gerichtsvollzieher weitergibt.

Außerordentlich zweckmäßig ist es, wenn der Gläubiger dem Auftrag auch noch eine genaue Schuldberechnung beifügt, oder mit anderen Worten gesagt, eine genaue Zusammenstellung der Hauptforderung nebst Zinsen und Kosten unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen. Die Endsumme muß den Betrag darstellen, den der Gläubiger in Wirklichkeit von seinem Schuldner zu fordern hat. Die Zinsen werden am besten bis zu dem Tage berechnet, an dem der Auftrag mutmaßlich zur Ausführung kommen wird.

Eine Befreiung des Verfahrens und übrigens auch eine Ersparrnis an Schreibgebühren wird erreicht, wenn der Gläubiger eine Abschrift des Schuldtitels anfertigt und dem Antrag beifügt. Jeder Schuldtitel muß nämlich dem Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung durch Übergabe einer Abschrift zugestellt werden. Richtet sich der Schuldtitel gegen mehrere Schuldner (z. B. gegen Eheleute), dann ist eine entsprechende Zahl von Abschriften erforderlich. Wenn der Gläubiger Abschriften nicht einreicht, dann muß sie der Gerichtsvollzieher anfertigen lassen. Dadurch wird die Ausführung des Auftrages aber verzögert; das gilt auch von den Fällen, in denen der Gerichtsvollzieher die Schuldberechnung selbst aufstellen muß. Außerdem entstehen auch noch Schreibgebühren, die erspart werden können.

Ferner soll noch darauf hingewiesen werden, daß dem Gläubiger die Nachricht vom Ergebnis der Pfändung gegen Nachnahme übersandt wird. Eigentlich müßte der Gerichtsvollzieher in jedem Falle Vorbehalt einfordern. Da aber ein solches Verfahren praktisch auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde und gleichfalls mit Verzögerung verbunden ist, so wird fast in allen Fällen der Weg der Nachnahmeforderung gewählt.

Ist die Pfändung erfolglos versucht worden, dann kann der Gläubiger bei dem für den Wohnort des Schuldners zuständigen Amtsgericht (Vollstreckungsgericht) unter Beifügung des Schuldtitels und der Nachricht über die Erfolglosigkeit der Pfändung die Abnahme des Offenbarungseides beantragen.

Hat der Gerichtsvollzieher eine Pfändung vorgenommen und will der Gläubiger seinem Schuldner gestatten, die Schuld in Raten zu bezahlen, dann gibt er am zweckmäßigsten dem Gerichtsvollzieher eine Anweisung dahin, daß der Versteigerungstermin jeweils als um so viele Wochen hinausgeschoben gilt, als ein bestimmter Teil der Schuld an den Gerichtsvollzieher gezahlt oder die Zahlung durch Quittung bzw. Posteinlieferungschein nachgewiesen wird. Dadurch erübrigt sich vor jedem Versteigerungstermin ein besonderer Schriftwechsel. An dem Schuldner ist es, dieses Entgegenkommen durch „Worthalten“ zu belohnen.

Schutz gegen Pfändung

Der Gerichtsvollzieher kann die im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen dadurch pfänden, daß er sie in Besitz nimmt. In der Regel sollen zur Vermeidung von Transport- und Lagerkosten die gepfändeten Sachen im Besitz des Schuldners gelassen werden. In diesem Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht wird. Die Pfändung erstreckt sich nicht auf die sogenannten unpfändbaren Sachen, z. B. auf Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengerät, soweit diese Gegenstände für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind, die für den Schuldner und seine Familie auf 4 Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, bei Handwerkern und gewerblichen Arbeitern die zur persönlichen Fortführung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände, künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel usw. Wichtig ist, daß natürlich nur solche Gegenstände zwangsversteigert werden können, welche Eigentum des Schuldners sind. Gehören die gepfändeten Sachen z. B. der Ehefrau oder dem Sohne oder einem Dritten, so ist sofort nach der Pfändung der Gläubiger um Freigabe zu ersuchen und notfalls Klage zu erheben.

Strafen nach der Arbeitsordnung

Nach dem Betriebsrätegesetz sind die Strafen durch den Arbeitgeber gemeinsam mit dem Arbeiterrat festzusetzen. Die Einzelstrafe wird daher nicht mehr diktiert, sondern bedarf der Zustimmung des Arbeiterrates. In der Praxis hat der Arbeitgeber in jedem einzelnen Falle dem Arbeiterrat von seiner Absicht, einem Arbeitnehmer eine Strafe aufzuerlegen, Mitteilung zu machen und um Zustimmung zu ersuchen. — Zweckmäßigerweise wird er hierbei den Sachverhalt, der zur Festsetzung einer Strafe Anlaß geben soll, dem Arbeiterrat bekanntgeben. Dieser wird seinerseits dem betroffenen Arbeitnehmer, falls dieser noch nicht unterrichtet sein sollte, eine Aufforderung zugehen lassen, sich dazu eingehend zu äußern. Bekanntlich ist eines Mannes Rede keines Mannes Rede, man muß sie hören alle beide! Durch objektive Aufklärung wird der Tatbestand zu klären sein, und der Arbeiterrat hat nunmehr zu entscheiden, ob er die erforderliche Zustimmung erteilen will oder nicht. Verweigert er die Zustimmung, so bleibt dem Arbeitgeber weiter nichts übrig, als beim Arbeitsgericht Klage zu erheben. Tut er das nicht, so ist eine Bestrafung des Arbeitnehmers einfach nicht möglich. Uebrigens müssen Höhe und Art der Strafe in der Arbeitsordnung vorgesehen sein. „Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten, wofür Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen.“ Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten sowie gegen die Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgebühren müssen zum Besten der Arbeiter des Betriebes verwendet werden. — Hat der Arbeitgeber beim Arbeiterrat Antrag auf Zustimmung zur Bestrafung gestellt, so genügt es nicht, daß der Vorsitzende der Betriebsvertretung zustimmt; es ist vielmehr ein Beschluß des Arbeiterrates erforderlich. Es ist auch nicht anzunehmen, daß im Interesse einer einfacheren Handhabung in der Praxis es genügen würde, wenn der Arbeiterrat seinen Vorsitzenden generell bevollmächtigt. Vielmehr ist der Arbeiterrat als Körperschaft zuständig.

Welche Aufgaben hat u. a. die gesetzliche Betriebsvertretung in der Natursteinindustrie und im Steinstraßenbau?

Der Absatz 8 im § 66 des Betriebsrätegesetzes sagt darüber: „... auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, — die Gewerbe-Aufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen, — sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken.“ Diese Tätigkeit eines Betriebsrates oder Betriebsobmannes in den Betrieben der Steingewinnung und der Steinbearbeitung und im Steinstraßenbau energisch wahrzunehmen, vermindert die unheilvollen Folgen der Berufsgefahren.

Arbeitsunfähigkeit und Vertrauensarzt

Schon seit Bestehen der Krankenversicherung haben die Krankenkassen die Gefolglosigkeit und auch das unumstrittene Recht, arbeitsunfähige Mitglieder sogenannten Vertrauensärzten vorzustellen. Diese Vorstellung oder Nachuntersuchung hat den Zweck, festzustellen, ob bei dem betreffenden Versicherten nach objektiver wissenschaftlicher Überzeugung Arbeitsunfähigkeit wirklich vorliegt. Weiter soll der Vertrauensarzt feststellen, ob die Diagnose (Feststellung der Krankheit) und die Behandlungsweise des Kassenzarzes richtig und zweckmäßig ist, oder ob sie durch eine bessere oder zweckmäßigere ersetzt werden kann. In Frage kommt dann vielleicht je nach der Feststellung des Vertrauensarztes Behandlung durch Fachärzte, Krankenhausbehandlung, Unterbringung des Erkrankten in einem Sanatorium, Badeort usw. Es hat sich weiter in der Praxis die Gefolglosigkeit herausgebildet, daß die Krankentassen diejenigen Versicherten, die einer Vorladung zu dem Vertrauensarzt nicht Folge leisten, die Leistungen sperren. Diese Sperre dauert dann solange, als der Vorladung keine Folge geleistet wird. Wichtig ist, daß hier in jedem Falle nur ein Versagen des Krankengeldes in Frage kommen kann. Die Sachleistungen, (ärztliche Hilfe, Arznei usw.) können dem Erkrankten auch bei einer derartigen Weigerung nie gespart bzw. verweigert werden. Es ist in dieser Frage kürzlich durch das „Sächsische Landesversicherungsamt“ eine wichtige Entscheidung gefällt worden. In derselben heißt es: „Kommt ein Erkrankter der Aufforderung der Krankentasse, sich zum Zwecke der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch einen bestimmten Arzt untersuchen zu lassen, nicht nach, so kann die Kasse zwar zunächst weitere Gewährung des Krankengeldes mangels Nachweises der Arbeitsunfähigkeit ablehnen. Die nachmals angerufene Spruchbehörde hat aber von sich aus selbständig sachlich zu erörtern und zu prüfen, ob beim Erkrankten Arbeitsunfähigkeit vorliegen hat und darf das Krankengeld nicht lediglich wegen seiner Weigerung gegenüber der Krankentasse verweigern.“ Aus der Begründung zu dieser Entscheidung sind folgende Sätze und Ausführungen erwähnenswert: „Zutreffend geht das Oberversicherungsamt davon aus, daß — nach allgemeinen Grundsätzen auf dem Gebiete der Sozialversicherung — der Versicherte verpflichtet ist, zur Erbringung des Nachweises mitzuwirken, daß die Voraussetzungen für das Bestehen seines Anspruches aus der Versicherung, hier also für die behauptete Arbeitsunfähigkeit, gegeben sind. Unterläßt der Versicherte dies und leistet er insbesondere einer ihm mit angemessener Frist zugegangenen Aufforderung, vor einem bestimmten Arzte zur Untersuchung zu erscheinen, keine Folge, so können daraus für ihn ungünstige Schlüsse gezogen werden. Danach waren an sich sowohl das Versicherungsamt berechtigt, die Tatsache, daß der Kläger sich der von der Krankentasse zur Hebung der Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit geforderten Untersuchung durch den Vertrauensarzt allgemein entzog, in dem Sinne gegen ihn zu bewerten, daß er den erforderlichen Nachweis für seine Arbeitsunfähigkeit nicht erbracht habe. Ein Recht, das Krankengeld lediglich deshalb zu verweigern, weil der Kläger der Aufforderung zum Erscheinen vor dem Vertrauensarzte nicht nachgekommen war, stand ihm nicht zu. Nach § 192 Reichsversicherungsordnung kann die Zahlung den Mitgliedern des Krankengelds nur dann ganz oder teilweise verweigert werden, wenn sie die Kasse durch gewisse strafbare Handlungen geschädigt haben, oder wenn sie sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhaftes Beteiligungs bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen haben. Sonstige Umstände berechtigen die Kasse nicht, dem Versicherten das Krankengeld erdgültig zu entziehen. Sofern im Streitfalle auf andere Weise als durch die verweigerte vertrauensärztliche Untersuchung die Arbeitsunfähigkeit des Versicherten hinreichend nachgewiesen wird, kann die Kasse die Zahlung des Krankengeldes nicht verweigern.“

Hausfriedensbruch

Bruch des Hausfriedens ist die Verletzung des Hausrechts, d. h. „des Interesses an der ungestörten Betätigung des eigenen Willens in der eigenen Wohnung und dem umfriedeten Besitz, an dem freien Schalten und Walten in Haus und Hof“. (v. List 581.) Geschützt ist nicht nur, wie häufig angenommen wird, die Wohnung, deren besondere Friedensbedürftigkeit auch noch ausdrücklich durch die Deutsche Reichsverfassung gewährleistet ist, sondern auch Geschäftsräume, eingefriedigte Grundstücke, wie Gärten, Höfe, Baustellen, Kirchhöfe usw., oder abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste oder Verkehr bestimmt sind, z. B. Kirchen der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, öffentliche Schulgebäude, Warterräume in Bahnhöfen, Gerichtssitzungssäle, öffentliche Bahnhöfe usw.

Aber nicht jedes gewaltsame Eindringen in die Räume oder Grundstücke anderer, oder das ungewünschte Verweilen darin, ist ungesetzlich und strafbar. Das Eindringen muß widerrechtlich, d. h. ohne Rechtsgrund, erfolgen, das Verweilen darin unbefugt sein. Zum Beispiel kann der Vermieter die vermieteten Räume wohl auf Grund besonderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen unter gewissen Umständen und zu gewissen Zeiten betreten. (Im allgemeinen geht grundsätzlich das Recht des Mieters vor.) Widerrechtlich ist auch nicht das in Ausübung der durch das Gesetz verliehenen Gewalt, erzwungene Betreten fremder Räume durch Polizei oder Gerichtsvollzieher. Aber auch diese Personen machen sich, ebenso wie anderer Personen, strafbar, wenn sie nach Erledigung der fraglichen Angelegenheit bzw. Amtshandlung weiter ohne den Willen und die Erlaubnis des Berechtigten (Wohnungsinhabers, Pächters, Versammlungsleiters usw. oder ihrer Vertreter), also unbefugt, in den Räumen verweilen und sich auf Aufforderung nicht entfernen.

Rechtsirrig ist die weitverbreitete Annahme, es müsse eine dreimalige Aufforderung zum Verlassen der Räume erfolgen. Eine Aufforderung genügt. Nicht erforderlich ist ferner eine ausdrückliche, wortwörtliche Aufforderung. Redewendungen wie „Da hat der Zimmermann das Loch gelassen“ oder „Seht wird's aber Zeit, daß Sie verschwinden“, oder „Raus“ mit entsprechender Handbewegung genügen durchaus.

Sowohl der vorerwähnte, einfache, wie auch der sogenannte qualifiziertere Hausfriedensbruch, d. i. der von einer mit Waffen versehenen Person oder mehreren gemeinschaftlich begangen, der auch schärfer bestraft wird, ist Antragsdelikt, d. h. er wird nur auf Antrag verfolgt. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft aber nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Der Antrag kann auch zurückgenommen werden; der Täter bleibt dann straflos. Liegt ein öffentliches Interesse nicht vor oder wird es von der Staatsanwaltschaft verneint, so kann der Berechtigte (Hausherr, Mieter, Vorsteher usw.) vom Gesetz der Verletzung genannt — das Vergehen des Hausfriedensbruchs selbst verfolgen, aber nicht etwa durch tätliche Selbsthilfe, sondern im Wege der Privatklage durch Erhebung der Klage bei dem Amtsgericht. Dagegen wird der sogenannte schwere — durch eine Menschenmenge, die sich öffentlich zusammengetrotet hat in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, erfolgte — Hausfriedensbruch oder der Hausfriedensbruch im Amte, d. i. der durch einen Beamten, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes begangene Hausfriedensbruch, stets von Amts wegen verfolgt, ohne daß es eines besonderen Strafmandats bedarf.